



# JUSTIZNEWSLETTER

JAHRGANG 14 • AUSGABE 27 • NOVEMBER 2016

## AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

### INHALT

Medizinische Versorgung im Justizvollzug	2
Psychische Auffälligkeiten bei Gefangenen	6
Vollzugsrecht: Vollzug, Vollstreckung und Föderalismusreform	9
Eugenik, Kriminalität und Asozialität in der NS-Zeit	17
Erratum zu: Zur Drogenproblematik von Inhaftierten	23
Tagungsbericht zur Tagung „Opferorientierung im Justizvollzug“	24
Ankündigungen	32
Kontaktadressen	33

#### Liebe Leserin, lieber Leser,

seit vielen Jahren ist nicht nur ein Anstieg von älteren Gefangenen zu verzeichnen, sondern ebenso eine steigende Anzahl von mehrfach erkrankten, drogensubstituierten und psychisch auffälligen Insassen. Die medizinischen Ressourcen sind weiterhin jedoch sehr begrenzt. *Sven Lupi* vom Gesundheitsdienst der schweizerischen Justizvollzugsanstalt *Lenzburg* stellt uns ein Projekt vor, das seit 2010 an Lösungen arbeitet, die diesen Entwicklungen gerecht wird.

Der *Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen* hat eine empirische Studie zu psychischen

Auffälligkeiten bei Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen durchgeführt. Die wichtigsten Befunde zu dieser Studie fasst der Leiter des KrimD *Wolfgang Wirth* im zweiten Artikel unseres siebenundzwanzigsten Newsletters zusammen.

Die Artikel von *Michael Schäfersküpper* von der *Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen* sind bereits ein fester Bestandteil in unserem Newsletter. In dieser Ausgabe befasst er sich mit den Begriffen „Strafvollzug“ und „Strafvollstreckung“, die zum Verwechseln einladen.

Die Historikerin *Christiane S. Stadie* von der *Universität*

*Rostock* setzt sich in ihrer kurzen Betrachtung mit der Eugenik und der Kriminalität in der NS-Zeit auseinander.

In Göttingen fand vor kurzem eine Tagung zum Thema „Opferorientierung im Justizvollzug - Perspektiven für die Praxis“ mit internationaler Beteiligung statt. *Marie Bohla* fasst in ihrem aktuellem Tagungsbericht die wichtigsten Aspekte dieser viel beachteten Veranstaltung zusammen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

*Michael Franke*

## E-Health im Fokus der Problemlösung !?

von Sven Lupi

**R**essourcenmangel, Sparzwang, Personalnot sind vielleicht die meistverwendeten Vokabeln, wenn es um das Thema medizinische Versorgung geht. Speziell im Strafvollzug kommen noch Sicherheit und Fürsorgeverpflichtung dazu.

Aufgrund demographischer Entwicklung der Gesellschaft, der sich auch der Strafvollzug

nicht entziehen kann, wird eine Neuorganisation der medizinischen Versorgung notwendig.

Seit Jahren beobachten wir nicht nur eine steigende Anzahl älterer Gefangener, sondern auch eine Zunahme der medizinischen Qualität bzw. Invasivität. D.h. mit polymorbiden (mehrfacherkrankten) Patienten, drogensubstituierten Gefangenen, Gefangenen in

psychischen Ausnahmezuständen, weiblichen Gefangenen teilweise mit gynäkologischen Problemen, fortgeschrittener Schwangerschaft, etc.

Laut einer Studie der Universität Bern aus dem Jahr 2015 (Altern + Sterben im Gefängnis) haben sich die medizinisch relevanten Altersgruppen, von 2008 bis 2015 in der JVA-

**Sven Lupi, Leiter des Gesundheitsdienst der Justizvollzugsanstalt Lenzburg**

Lenzburg verdoppelt (über 50 jährige) respektive verdreifacht (über 60 jährige).

Gleichzeitig erreichten von 2011 bis 2015 50 Prozent der niedergelassenen Hausärzte im Kanton Aargau, welche zum Teil die ärztliche Versorgung in den Gefängnissen sicherstellten, das Rentenalter. Nach neuesten Zahlen der Ärztekammer erreichen von

2017 bis 2020 56 Prozent der im Aargau niedergelassenen Ärzte das Rentenalter ohne eine gesicherte Nachfolgelösung.

Zusammengefasst auf einen Nenner, müssen wir mit weniger Personal eine deutlich größere Versorgung und Qualität sicherstellen.

Die sehr knappen medizinischen Ressourcen, wobei hauptsächlich vom Personal und dessen Finanzierung ausgegangen wird, müssen optimal den Bedürfnissen angepasst, verteilt oder besser gesagt eingeteilt werden.

Probleme wie das Recht auf eine ärztliche Zweitmeinung, Sprachbarrieren oder die Notwendig-

keit einer speziellen Fachdisziplin wie Gynäkologie, Pädiater, Infektiologie etc. müssen gelöst werden.

Seit 2010 arbeitete der Gesundheitsdienst der JVA Lenzburg unter dem Projektnamen "prison health" an Lösungen, welche der fortschreitenden demographischen Entwicklung gerecht werden.

### **Lösungsansatz mit digitaler Komponente**

Seit dem 01.01.2017 versorgt ein neu organisierter Gesundheitsdienst der JVA Lenzburg mit 650 Stellenprozent (erfahrene Pflegefachkräfte mit Nachdiplomstudium Intensivpflege/OP/Anästhesie/ Notfall und Clinical Assessment) die 550 Gefangenen des Kantons Aargau, teilweise verteilt auf bis zu neun Gefängnisse. Es stehen zwei modern

ausgestattete, auf Digitalisierung fokussierte Arztpraxen zur Verfügung sowie zwei medizinisch ausgerüstete Einsatzfahrzeuge, welche auch kleinere Versor-



Die Justizvollzugsanstalt Lenzburg in der Schweiz

## MEDIZINISCHE VERSORGUNG IM JUSTIZVOLLZUG

gungseinheiten, sprich kleine Bezirksgefängnisse, suffizient versorgen können.



Die interessante Kostenstruktur ergibt sich vor allem dadurch, dass lediglich die benötigte ärztliche Tätigkeit eingekauft, sowie einen flexiblen Ge-

sundheits- bzw. Triagedienst aufgebaut wird.

Medizinische Visiten, Anfragen, Versorgungs- und Notfälle werden vor Ort von einem Mitarbeiter des Gesundheitsdienstes betreut und triagiert. Bei Bedarf wird der ärztliche Support via Health-Telepresent zugeschaltet was in ca. 3 bis 4 Prozent der Konsultationsfälle erfolgt. Health-Telepresent be-

inhaltet eine Bild- und Datenübertragung in Echtzeit mit der Möglichkeit, eine Vielzahl an Diagnosegeräten zuzuschalten.

Bereitgestellt wird dieser Dienst durch das Institut für Arbeitsmedizin in Baden/AG. Durch diese beispielgebende und innovative Problemlösung verfügt der aargauische Strafvollzug über eine breite Abdeckung medizinischer Diszipli-

**„Die interessante Kostenstruktur ergibt sich vor allem dadurch, dass lediglich die benötigte ärztliche Tätigkeit eingekauft, sowie einen flexiblen Gesundheits- bzw. Triagedienst aufgebaut wird..“**

nen und Softskills. Das alles "just in time", ohne das der Gefangene das Gefängnis verlassen muss.

Das Institut für Arbeitsmedizin verfügt über Ärzte in der Allgemeinmedizin, Arbeitsmedizin, Sportmedizin, Gynäkologie, Pädiatrie, Psychiatrie, Psychologen und Physiotherapeuten. Es werden Sprachkenntnisse in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch,



Ungarisch, später Kroatisch, Serbisch, Russisch usw. abgedeckt.

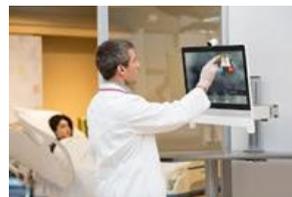
Der zugeschaltete Arzt der entsprechenden Disziplin hat aufgrund einer digitalen Vernetzung und einem implementierten Dokumenten

-Management-System, sofort Zugriff auf medizinische Akten, Analyseergebnisse etc. Ein Mitarbeiter des Gesundheitsdienstes unterstützt den Arzt bei der Konsultation und kann bei Bedarf gewünschte Untersuchungen vor Ort durchführen, sowie die Ergebnisse zeitgleich (live) übermitteln; als Beispiel: Elektrokardiogramm, Lungenfunktion, Hautbilder in HD Quali-

tät, Röntgenbilder, etc. Daten zu Gesundheit und Krankheit werden erfasst, gespeichert, analysiert und bereitgestellt, immer und überall, so dass Zeit, Raum und Ort keine Rolle mehr spielen. Durch diese komplexe digitale Vernetzung lassen sich medizinische Fälle effizienter und zielgerichteter behandeln.

Der Datenschutz ist durch eine Reihe flankie-

render Massnahmen jederzeit gegeben. Die Videoübertragung ist durch ein Tunnelsystem geschützt. Alle Daten liegen auf eigenen speziell gesicherten und gespiegelten Servern des Kantons Aargau. Daten werden alle 5 Minuten abgeglichen und gesichert, zudem meldet sich jeder Mitarbeiter des medizinischen Dienstes via Smartcard und Pass-



wort im System an. Eine Überprüfung/Absicherung, wer was und wann dokumentiert hat, ist jederzeit gegeben.

Nicht außer Acht zu lassen sind die neuen Arten der Patientenpartizipation. Patienten infor-

**„Durch diese komplexe digitale Vernetzung lassen sich medizinische Fälle effizienter und zielgerichteter behandeln.“**



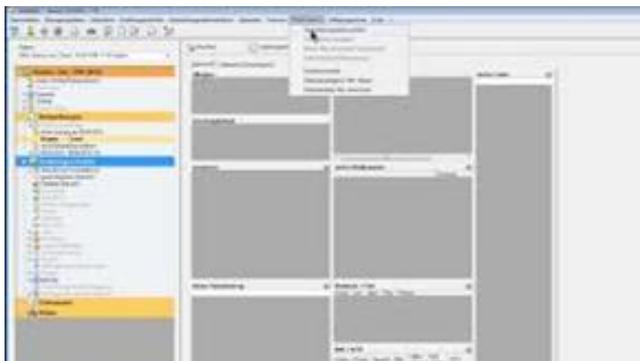
mieren sich bereits vorher bei "Dr. google", kommen mit eigenen Vorschlägen der Diagnostik und Behandlung. Eine Konfrontation mit "neuer Technik" kann dann schon beeindruckend sein. Die Erfahrung aus der JVA Lenzburg zeigt eine breit abgestützte

Akzeptanz der Patienten mit dieser Art der ärztlichen Kontaktaufnahme. Im Strafvollzug ist mehrheitlich eine Generation vertreten, für die es normal ist, sich mit einem Bildschirm zu unterhalten.

Bereits in der frühen Phase der Umstrukturierung profitierte man schon vom Synergieeffekt der Infrastruktur. Dolmetscher konnten

zugeschaltet, stützende psychiatrische Begutachtungen vorgenommen und wertvolle zeitnahe Zweitmeinungen eingeholt werden. Gerade die psychiatrische Zusammenarbeit und die daraus resultierende Erfahrung fruchtet inzwischen in einem Pilotprojekt zwischen der Psychiatrischen Klinik Königsfelden und der Justizvollzugsanstalt Lenzburg. Der Start die-

*„Die Erfahrung aus der JVA Lenzburg zeigt eine breit abgestützte Akzeptanz der Patienten mit dieser Art der ärztlichen Kontaktaufnahme.“*



ses Projektes wird in den nächsten Monaten erfolgen.

**Mit 64 Jahren zum "digital native":** Der

**Erfahrungsbericht eines Patienten**

Herr H.S. ist ein mittlerweile 64-jähriger Insasse mit einer Gefäng-

niserfahrung weit über einem Jahrzehnt. Der Gesundheitsdienst der JVA-Lenzburg begleitet Herrn S. bereits seit 11 Jahren und unterstützt diesen polymorbiden Patienten bei einer Vielzahl an Untersuchungen und Therapien. Neben fortgeschrittener Lungen- und Herzerkrankung besitzt Herr S. eine weitere Diagnoseliste, welche den Rahmen dieses Berichtes

hier leicht sprengen könnte. Welcher Patient würde sich besser anbieten, um unsere fortschreitende Digitalisierung zu testen und zu verbessern. Mit der Anschaffung neuer, unterstützender Technologien stand für den Gesundheitsdienst immer die Frage der Akzeptanz der Patienten im Raum. Herr S. war mit voller Freude Versuchspatient von 24-Stunden EKG's,

24-Stunden Blutdruckmessungen, Lungenfunktionsmessungen, notwendigen Röntgenaufnahmen, Video-Visiten, Video-Konferenzvisiten, etc. Ebenfalls war Herr S. unser Horchposten, wie die Akzeptanz bei anderen Patienten ankam.

Zusammenfassend erklärte uns Herr S. seine Begeisterung für die digitale Versorgung da-



mit, dass im Gegensatz zu früheren Zeiten Visiten und Untersuchungen komprimierter und strukturierter stattfinden. Für ihn als Gefangenen ist es sehr deutlich spürbar, nicht für jede weitere kleine Abklärung weitere Wege mit Hand- und



*Seminarempfehlung:  
„Die Rolle der Emotionen in der Führung“  
am 28. März 2018  
in Celle*

Fußfesseln in verschiedenen medizinischen Institutionen zurücklegen zu müssen. Als rein subjektive Wahrnehmung gibt Herr S. eine für ihn qualitative Verbesserung der medizinischen Versorgung an, eine Wahrnehmung wel-

che auch durch Mitgefängene geteilt wird. Durch den Input von Herrn S. wurde auch eine Möglichkeit zur Hinterlegung seiner Patientenverfügung im Dokumenten-Management-Systems geschaffen.

## Digitale Transformation als Zukunftslösung

Strukturell und Infrastrukturell ist „prison health“ mit der auf E-health basierten Prob-

lemösung beliebig zu erweitern. Aufgrund seiner modular basierten Ausrichtung bedarf es dann lediglich einer Aufstockung der Ressourcen, welche sich mit einem geringeren Kosten-Nutzenverhältnis entwickeln. D.h. eine Versorgung von 100 Personen mit dem Kostenfaktor X führt bei einer Aufstockung der Versorgung auf 200 Personen nicht zwangs-



läufig zur Kostenentwicklung 2 mal X, sondern 1,9 oder 1,8 mal X. Es gibt bereits angedachte Projektversionen, welche von einer Versorgung von 900 bzw. 1100 Personen ausgeht. Lösungsansätze für eine medizinische Versorgung ergeben sich auch außerhalb des Strafvollzugs mit diesem Projekt-System. Die Schweiz muss realistisch gesehen ca. 25.000 -30.000 Asylsuchende

versorgen (Stand August 2016), Tendenz wahrscheinlich steigend. Nach dem Verteilschlüssel fallen auf den Kanton Aargau 7,7 %, in Zahlen ca. 2500 Personen.

Eine mobile Praxis (Projektierung in einem Team aus Mitarbeitern der JVA-Lenzburg und des Institut für Arbeitsmedizin ist bereits ange laufen) kann externe Versorgungseinheiten

ohne grosse Sicherheitsproblematiken leicht versorgen. Eine mobile Praxiseinheit sollte man mit dem Faktor 1,75 im Verhältnis zu einer stationären Lösung veranschlagen.



Der ökonomische Vorteil beginnt somit schon bei der zweiten zu versorgenden Einheit. Ausschaffungsflüge, welche nach diversen Zwischenfällen jetzt medizinisch begleitet werden, können mit dieser ausgearbeiteten E-Health-Methode medizinisch sicher und zu überschaubaren Kosten durchgeführt werden. In diesem Bereich besteht ebenfalls ein ausgearbeitetes, vor der Projektreife stehen-

des Konzept, welches bei positiven politischem Entscheid schnell zum Einsatz kommen kann. Zukünftig kann diese E-Health-Lösung in seiner Struktur und Infrastruktur dem Kanton Lösungen für unberechenbare Ereignisse anbieten. Beispiel: Epidemien, Polizeieinsätze (Demonstrationen), unberechenbare Naturereignisse, etc.

Eine E-Healthlösung, gleich welcher Art und Dimension, wird niemals physische medizinische Fachkräfte vor Ort verdrängen können. Chancen, die Informations- und Transportwege wegfallen zu lassen, werden uns jedoch für die Probleme der Zukunft mit ihren sich ungünstig entwickelnden Verhältnis von Patienten zu medizinischen Ressourcen mehr Luft verschaffen.



### Kontakt:

**Sven Lupi**

E-Mail  
[sven.lupi@ag.ch](mailto:sven.lupi@ag.ch)

Telefon  
+41 62 888 78 70

## Psychische Auffälligkeiten bei Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen

von Wolfgang Wirth

Im Auftrag des nordrhein-westfälischen Justizministeriums hat der Kriminologische Dienst des Landes NRW (KrimD NRW) eine empirische Untersuchung zu „Psychischen Auffälligkeiten bei Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen“ durchgeführt. Erste Ergebnisse wurden am 6.

Juli 2016 einer Expertenrunde präsentiert, die unter der Leitung des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW Handlungsempfehlungen für den „Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen“ erarbeiten soll. Wie lassen sich die wichtigsten Befunde der Studie zusammenfassen?

Mit der Untersuchung

wurde eine differenzierte Analyse von Anlässen, Verläufen und Ergebnissen psychiatrischer Diagnostik bei sämtlichen Gefangenen im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen angestrebt, die in der Zeit vom 1. November 2015 bis zum 30. April 2016 wegen eines besonders auffälligen Verhaltens zeitwei-



**Wolfgang Wirth, Leiter des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (KrimD NRW) in Düsseldorf**

se in einem besonders gesicherten Haftraum (BgH) untergebracht worden waren.

Dabei wurde speziell danach gefragt, wie viele Gefangene in dem Untersuchungszeitraum von dieser besonderen Sicherungsmaßnahme betroffen waren, wie sich die Betroffenen bezüglich diverser persönlicher Merkmale unterscheiden

und welche konkreten Anlässe bzw. (Verhaltens-)Auffälligkeiten die jeweilige Unterbringung begründet haben.

Außerdem galt es zu prüfen, ob und mit welchem Ergebnis eine psychiatrische Diagnostik während oder nach der BgH-Unterbringung erfolgt ist und in welchem Umfang auf dieser Basis weitere Akut- oder Langfristbe-

handlungen angezeigt waren.

Schließlich wurde untersucht, wo die ggf. als erforderlich erachteten Behandlungsmaßnahmen durchgeführt werden sollten und ob bzw. wann sie tatsächlich begonnen wurden.

### Unterbringung im BgH

Aus 29 der 35 einbezogenen Justizvollzugs-

anstalten (JVAen) des Landes NRW und dem Justizvollzugskrankenhaus (JVK) wurden im Untersuchungszeitraum Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen gemeldet – und zwar in insgesamt 661 Fällen. Unter Berücksichtigung von 68 Inhaftierten, die mehrfach in einem BgH untergebracht werden mussten, wurden damit 523 Gefangene in die Studie einbe-

zogen.

Ein Schwerpunkt der BgH-Unterbringungen lag mit 47 % der Fälle in der Untersuchungshaft. Lediglich vier Prozent erfolgten im Rahmen des Vollzuges einer Jugendstrafe; gleichwohl waren die meisten betroffenen Gefangenen jüngeren Alters – etwa ein Drittel war unter 25 und insgesamt mehr als zwei Drittel unter 35 Jahre alt. Der Anteil

weiblicher Inhaftierter lag ebenfalls unter 5 %.

Die BgH-Unterbringungen erfolgten überwiegend in den ersten Wochen der Inhaftie-



# PSYCHISCHE AUFFÄLLIGKEITEN BEI GEFANGENEN

rung; bei über 50 % der Gefangenen vor Ablauf des ersten Haftmonats. Ebenfalls mehr als die Hälfte waren wegen Eigentumsdelikten in Haft, 42 % wegen Gewalt- oder Sexualdelikten und jeder Zehnte wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Bezogen auf die Unterbringungsfälle war bei einem guten Drittel (37 %) eine Gefährdung Be-

diensteter, bei etwa 9 % eine Gefährdung Mitgefangener und in fast zwei Drittel der Fälle (64 %) eine Selbstgefährdung Anlass der BgH-Unterbringung. Gewalt gegen Sachen war in 38 % und andere Verhaltensauffälligkeiten in 14 % der Fälle dokumentiert.

## Psychiatrische Diagnostik

In 70 % der Fälle erfolg-

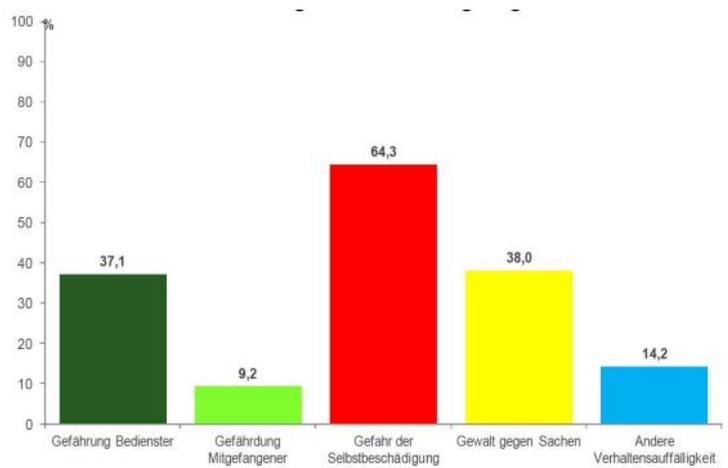


Abb. 1.: Anlässe der BgH-Unterbringung

te eine psychiatrische Diagnostik während der BgH-Unterbringung, davon zumeist durch den Anstaltsarzt (49 %), bei 8 % durch einen Konsiliararzt und für weitere 13 % durch beide. Unter zusätzlicher Berücksichtigung vollzugsexterner Abklärungen war für 74 % der Fälle ein psychiatrisches Untersuchungsergebnis dokumentiert.

Danach ergab sich bei

341 Fällen (51,6 %) ein hinreichender Verdacht auf eine psychiatrische Erkrankung, wobei dieser für 312 Fälle eindeutig benannt und bei weiteren 29 Fällen auf der Basis von Freitexteinträgen im Datenerfassungsinstrument anzunehmen war. Bei knapp zwei Prozent der Fälle ergaben die Auswertungen ein unklares Diagnoseergebnis. In exakt 46,6 % war aus medizi-

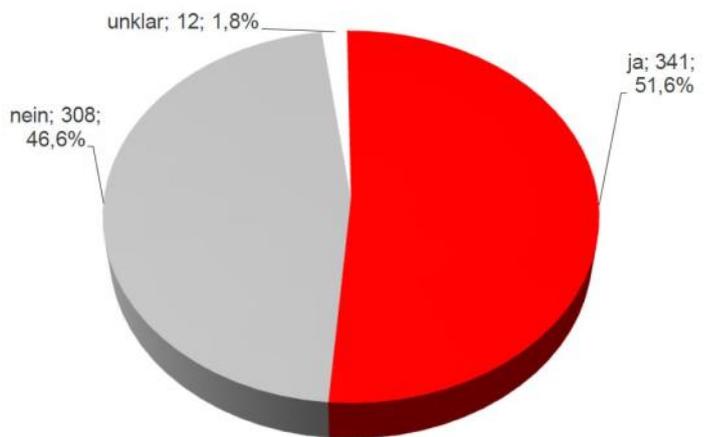


Abb. 2: Verdacht auf eine psychiatrische Erkrankung

nischer Sicht kein Anlass gegeben, von einer psychiatrischen Erkrankung auszugehen.

Bei den nach dem ICD-10 Klassifizierungsschema dokumentierten Diagnosen, die insbesondere im Hinblick auf Persönlichkeitsstörungen stets als Verdachtsdiagnosen betrachtet werden müssen, ergibt sich (inkl. Mehrfachnennungen) folgende Verteilung:

- Schizophrenien o. ä. 34,3 %
- Persönlichkeitsstörungen 29,6 %
- Suchterkrankungen 22,3 %
- Affektive Erkrankungen 10,6 %
- Angst- und posttraumatische Belastungsstörungen 4,4 %
- Andere ICD-10 Schlüssel 15,0 %

## Weiterer Behandlungsbedarf

Nach Maßgabe der Diagnoseergebnisse war für etwa 25 % der Fälle mit einem hinreichenden Verdacht auf eine psychiatrische Erkrankung eine Akutbehandlung, für weitere 65 % sogar das Erfordernis einer langfristigen Behandlung angezeigt. Die jeweils indizierte Behandlung sollte in der

## PSYCHISCHE AUFFÄLLIGKEITEN BEI GEFANGENEN

Hälfte aller Fälle mit entsprechender Verdachtsdiagnose in der zuständigen JVA durchgeführt werden.

In 90 Fällen war ein stationärer Behandlungsbedarf angezeigt, davon für 67 Fälle im JVK Fröndenberg. Eine Aufnahmezusage erfolgte allerdings in knapp der Hälfte der Fälle nicht binnen zehn Tagen (n = 44 von 90, davon 42 mit angestreb-

ter Behandlung im JVK). Davon unabhängig konnte die Behandlung jedoch in 32 Fällen sofort nach der Unterbringung im BgH beginnen, in weiteren 9 Fällen binnen 10 Tagen und in 4 Fällen innerhalb eines Monats nach BgH-Unterbringung. In 45 Fällen blieb der Behandlungsbeginn bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes unklar. Bei diesen Fällen

ist es möglich, dass die Behandlung nach Ablauf eines Monats bzw. nach Beendigung der Datenerhebung begonnen worden war oder sich zwischenzeitlich erledigt hatte.

### Fazit:

Die Studie hatte nicht den Anspruch, empirisch belastbare Daten zur Prävalenz „psychischer Auffälligkeiten“ unter allen Inhaftierten



### *Seminarempfehlung:*

*„Die Rolle der Emotionen in der Führung“  
am 28. März 2018  
in Celle*

zu ermitteln. Sie bietet aber eine solide Datenbasis zur Diagnostik psychiatrischer Erkrankungen bei Gefangenen, die wegen besonderer Verhaltensauffälligkeiten in besonders gesicherten Hafträumen untergebracht waren. Dies mag als „Spitze eines Eisberges“ betrachtet werden, ist aber wichtig für die Formulierung von Handlungsempfehlungen zum

Umgang mit dieser schwierigen Klientel.

### Kontakt:

**Wolfgang Wirth**

E-Mail

[wolfgang.wirth@krimd.nrw.de](mailto:wolfgang.wirth@krimd.nrw.de)

Telefon

0 211 / 60 25 - 11 19

## Vollzug, Vollstreckung und Föderalismusreform

von Michael Schäfersküpfer

Der nachfolgende Text ist die überarbeitete Version eines Artikels aus dem Fachteil des Taschenbuches für den Strafvollzug („Strafvollstreckung und Föderalismusreform“, ab Aktualisierung 2012/I, F 350). Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Walhalla Fachverlags.

### Vorsicht Falle!

Die Begriffe „Strafvollzug“ und „Strafvollstreckung“ laden zum Verwechseln ein. Natürlich bildet sich im Berufsalltag eine praktische Routine im Umgang mit diesen Begriffen heraus. Doch Vorsicht Falle! Verwechslungen können zu praxisrelevanten Proble-

men führen:

So soll schon einmal eine Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde (§ 451 Abs. 1 der Strafprozessordnung - StPO) die Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere Anstalt aus Sicherheitsgründen verfügt haben. Sie war verwundert, als die Verlegung wirkungslos verpuffte. Zwar gibt es

**Michael Schäfersküpfer,**  
Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

auch vollstreckungsrechtliche Verlegungen.<sup>1</sup> Die Verlegung aus Sicherheitsgründen ist aber eine vollzugliche Maßnahme.<sup>2</sup> Die Zuständigkeit liegt bei der Vollzugsbehörde.

Vollzugsbehörden beschiedenen Gefangene schon zu Fragen der Strafzeitberechnung.

Mag die Vollzugsbehörde auch eine vorläufige Strafzeitberechnung vor-

nehmen (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 der Strafvollstreckungsordnung – StVollstrO, Nr. 20 Abs. 1 und 2 der Vollzugsgeschäftsordnung - VGO). „An erster Stelle“ verantwortlich ist insoweit die Vollstreckungsbehörde (§ 36 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 StVollstrO, Nr. 20 Abs. 2 S. 2 VGO). Zweifeln Gefangene die Strafzeitberechnung an, so müssen die Vollzugsbehörden darauf hinweisen, dass

Einwendungen gegenüber den Vollstreckungsbehörde zu erheben sind (Nr. 20 Abs. 3 VGO).

Auch die Föderalismusreform des Jahres 2006 war schon Opfer der Verwechslungsgefahr:

Es wurden schon zweifelt die neuen Bestimmungen der Bundesländer zur Vollstreckung gesucht, welche die entsprechenden Regelungen der Strafprozessord-

nung des Bundes ersetzt hätten (Art. 125a Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes - GG). Die Föderalismusreform hat allerdings die Gesetzgebungskompetenz für die Strafvollstreckung nicht verändert. Verändert hat sich die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug.

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend ein

kurzer Überblick zu den Begriffen „Strafvollzug“ und „Strafvollstreckung“ für die vollzugliche Praxis gegeben. Von der Strafvollstreckung wird daher nur der Teil beleuchtet, der sich mit Freiheitsentziehungen beschäftigt.

### Strafvollzug

**Begriff „Strafvollzug“**  
Der Begriff „Strafvollzug“ meint die konkrete Aus-



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen  
in Bad Münstereifel

gestaltung der tatsächlichen Freiheitsentziehung. Es geht um „die Vollziehung der freiheitsentziehenden Sanktionen aus einem Straferkenntnis“<sup>3</sup>. Schlagwortartig kann man von dem „Wie“ der Freiheitsentziehung sprechen. Vollzugliche Themen sind z. B. die Genehmigung von Gegenständen<sup>4</sup> und Arbeit der Gefangenen<sup>5</sup> sowie Disziplinarmaßnahmen<sup>6</sup> und besondere Sicherungsmaßnahmen<sup>7</sup>. Besondere Be-

deutung haben die Maßnahmen, die der Resozialisierung der Gefangenen dienen, weil der Strafvollzug schon von Verfassung wegen auf das Ziel der Resozialisierung hin auszugestaltet ist.<sup>8</sup>

Die Entscheidung über Beginn und Ende von Freiheitsentziehungen ist keine eigenständige vollzugliche Maßnahme. Die urkundliche Grundlage für die Aufnahme zum

Vollzug in eine Justizvollzugsanstalt stellt das Aufnahmeersuchen der Einweisungsbehörde dar (Nr. 6 Abs. 1 S. 1 VGO). Einweisungsbehörde ist im Vollzug der Freiheitsstrafe die Vollstreckungsbehörde (Nr. 5 VGO). Vollstreckungsbehörde ist insoweit grundsätzlich die Staatsanwaltschaft (§ 451 Abs. 1 StPO, § 4 Nr. 1 StVollstrO).

## Zuständigkeit und Verwaltungsaufbau

Die Zuständigkeit für vollzugliche Maßnahmen liegt bei den Justizvollzugsanstalten als Vollzugsbehörden. Im Vollzug ist mittlerweile ein zweistufiger Verwaltungsaufbau die Regel: Die Justizvollzugsanstalten fungieren als untere Landesbehörden. Unmittelbar darüber steht als Aufsichtsbehörde das Justizministerium als oberste Landesbehörde.<sup>9</sup>

[Bei einem dreistufigen Verwaltungsaufbau sind noch Justizvollzugsämter als Landesmittelbehörden oder obere Landesbehörden zwischengeschaltet. Der Zuständigkeitsbereich einer oberen Landesbehörde umfasst das gesamte Bundesland (z. B. das frühere Justizvollzugsamt in Celle für das gesamte Land Niedersachsen). Landesmittelbehörden sind nur

für einen Teil des Bundeslandes zuständig (z. B. die früheren Justizvollzugsämter Rheinland und Westfalen-Lippe in Nordrhein-Westfalen).]

Das Justizministerium kann als Aufsichtsbehörde Weisungen (§ 35 S. 2 des Beamtenstatusgesetzes - BeamtStG) bis hinein in den Einzelfall erteilen (Durchgriffsrecht). Es besteht vollzugsrechtlich

**„Die Entscheidung über Beginn und Ende von Freiheitsentziehungen ist keine eigenständige vollzugliche Maßnahme. Die urkundliche Grundlage für die Aufnahme zum Vollzug in eine Justizvollzugsanstalt stellt das Aufnahmeersuchen der Einweisungsbehörde dar.“**

aber grundsätzlich kein sogenanntes Selbsteintrittsrecht.<sup>10</sup> Beim Selbsteintrittsrecht zieht das Justizministerium die Zuständigkeit allgemein oder im Einzelfall an sich und entscheidet selbst mit unmittelbarer Außenwirkung.

## Gesetzgebungskompetenz und Vorschriftenlage

Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat im Rahmen der Föderalis-



Stammsitz des Walhalla Fachverlages in Regensburg

musreform des Jahres 2006 „den Strafvollzug“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG alte Fassung) aus den Sachgebieten der konkurrierenden Gesetzgebung gestrichen.<sup>11</sup> Er hat „den Strafvollzug“ zudem nicht bei der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes eingefügt (Art. 71, 73 GG). Somit liegt die Zuständigkeit für die Gesetzgebung seit dem 01.09.2006 alleine bei den

Bundesländern (Art. 70 Abs. 1 GG).

Das Strafvollzugsgesetz des Bundes (StVollzG) galt zunächst als Bundesrecht fort (Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG). Die Bundesländer konnten es aber fast vollständig durch Landesrecht ersetzen (Art. 125a Abs. 1 S. 2 GG).<sup>12</sup> Hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz ist der Be-

griff „Strafvollzug“ weit zu verstehen. Er umfasst nicht nur Freiheitsstrafe, sondern u. a. auch Jugendstrafe<sup>13</sup> und Sicherungsverwahrung<sup>14</sup>. Mittlerweile verfügen alle Bundesländer über eigene gesetzliche Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung.

**„Mittlerweile verfügen alle Bundesländer über eigene gesetzliche Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung.“**

Eine Regelung in Verwaltungsvorschriften wäre nicht ausreichend gewesen. Verwaltungsvorschriften sind bloß interne Dienstanweisungen der Exekutive. Sie können gesetzliche Regelungen zwar konkretisieren, nicht aber zum Nachteil von Personen einschränken. Bereits im Jahr 1972 hat das Bundesverfassungsgericht für den Vollzug der Freiheitsstrafe umfassende gesetzliche Regelungen



gen als erforderlich angesehen.<sup>15</sup> Entsprechende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind für den Vollzug der Jugendstrafe im Jahr 2005<sup>16</sup> und den Vollzug der Sicherungsverwahrung

im Jahr 2011<sup>17</sup> ergangen.

## Gerichtlicher Rechtsschutz

Das Strafvollzugsgesetz des Bundes ist hinsichtlich des gerichtlichen Rechtsschutzes in allen Bundesländern anzuwenden. Das „gerichtliche Verfahren“ gehört auch nach der Föderalismusreform des Jahres 2006 unverändert zu

den Sachgebieten der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Der Bund hat in den §§ 109 ff. StVollzG das gerichtliche Verfahren bei Maßnahmen u. a. auf dem Gebiet des Strafvollzugs umfassend und abschließend geregelt. Die Bundesländer sind damit in diesem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gesperrt (Art. 72 Abs. 1 GG). Sie können die §§ 109 ff. StVollzG nicht durch Landesrecht ersetzen.<sup>18</sup>

Geht es um Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten u. a. auf dem Gebiet des Strafvollzugs, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 109 ff. StVollzG) gestellt werden. Über den Antrag entscheiden die Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten (§ 110 StVollzG, § 78a des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG).

Das Rechtsmittel gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern ist die Rechtsbeschwerde (§§ 116 ff. StVollzG). Über die Rechtsbeschwerde entscheiden Strafsenate der Oberlandesgerichte (§ 117 StVollzG). Die Entscheidungen der Strafsenate sind endgültig (§ 119 Abs. 5 StVollzG). Der Instanzenzug ist damit ausgeschöpft.

**„Das Strafvollzugsgesetz des Bundes ist hinsichtlich des gerichtlichen Rechtsschutzes in allen Bundesländern anzuwenden. ... Die Bundesländer sind damit in diesem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gesperrt. Sie können die §§ 109 ff. StVollzG nicht durch Landesrecht ersetzen.“**

## Strafvollstreckung

### Begriff „Strafvollstreckung“

Von dem „Wie“ der Ausgestaltung von Freiheitsstrafe ist das „Ob“ der Verwirklichung von Freiheitsstrafe abzugrenzen. Hier geht es darum, ob und wie lange der Strafausspruch des Gerichts in eine tatsächliche Freiheitsentziehung mündet. Man kann insoweit auch von den „Statusentscheidungen“ sprechen. Es geht um die Frage, ob jemand tatsächlich den

Status „Gefangener“ erhält.

In diesen Bereich der Strafvollstreckung fallen z. B. die Ladung zum Strafantritt (§ 27 StVollstrO), die Überwachung der Dauer der Freiheitsentziehung (§ 36 Abs. 1 StVollstrO), Strafaufschub und Strafunterbrechung (§§ 455 ff. StPO) und die Zurückstellung der Strafvollstreckung für eine Therapie (§ 35 des Betäubungsmittelgesetzes - BtMG). Hierbei handelt

es sich nicht um vollzugsrechtliche, sondern um rein vollstreckungsrechtliche Maßnahmen.

### Zuständigkeit und Verwaltungsaufbau

Vollstreckungsbehörde ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft (§ 451 Abs. 1 StPO, § 4 Nr. 1 StVollstrO). In besonderen Fällen kann auch die Generalstaatsanwaltschaft oder der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Vollstreckungsbehörde sein (§ 4 Nr. 2 und 3

StVollstrO).

Neben den behördlichen Entscheidungen gibt es auch gerichtliche Erstentscheidungen im Bereich der Strafvollstreckung. Dazu gehört z. B. die Aussetzung des Restes von Freiheitsstrafen zur Bewährung (§§ 57 bis 58 des Strafgesetzbuchs - StGB).<sup>19</sup> Zuständig sind



grundsätzlich die Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten (§ 462a Abs. 1 S. 1 StPO, § 78a Abs. 1 S. 1

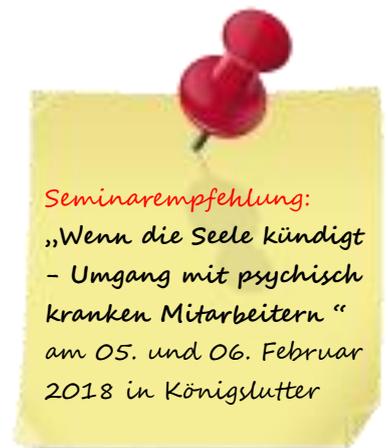
und 2 Nr. 1 GVG). Da es sich um Erstentscheidungen handelt, wird das Gericht funktional wie die Exekutive tätig. Es handelt sich nicht um Rechtsprechung als Überprüfung von Erstentscheidungen der Exekutive. Gleichwohl unterfallen die Entscheidungen der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG).

Geht es um Jugendstrafe, ist Vollstreckungsleiter der Jugendrichter (§ 82 Abs. 1 S. 1 des Jugendgerichtsgesetz - JGG). Der Jugendrichter kann als Vollstreckungsleiter Entscheidungen wie die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde (§ 451 Abs. 1 StPO) fällen. Er genießt insoweit keine richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) und ist weisungsgebunden (Umkehrschluss aus § 83 Abs. 1 JGG). Die Aufsicht führt inso-

weit die Generalstaatsanwaltschaft (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVollstrO).<sup>20</sup> In bestimmten Fällen kann der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter aber auch wie die Gerichte bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafe tätig werden. Es handelt sich dann um jugendrichterliche Entscheidungen (§ 83 Abs. 1 JGG), bei denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter richterliche Unabhängigkeit genießt.<sup>21</sup>

Im Bereich der Strafvollstreckung gibt es in den Bundesländern einen dreistufigen Verwaltungsaufbau: Die Staatsanwaltschaften fungieren als untere Landesbehörden. Die Generalstaatsanwaltschaften stellen Landesmittelbehörden oder obere Landesbehörden dar (§ 147 Nr. 3 GVG, § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVollstrO). Die Justizministerien sind dann oberste Landesbehörden (§ 147 Nr. 2 GVG, § 21 Abs. 1

**„Vollstreckungsbehörde ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft. In besonderen Fällen kann auch die Generalstaatsanwaltschaft oder der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Vollstreckungsbehörde sein.“**



#### Seminarempfehlung:

„Wenn die Seele kündigt – Umgang mit psychisch kranken Mitarbeitern“  
am 05. und 06. Februar  
2018 in Königslutter

Nr. 2 StVollstrO).<sup>22</sup>

Sicherlich kann man den Strafvollzug als einen besonderen Teil der Strafvollstreckung ansehen. Die Verantwortlichkeit der Vollstreckungsbehörde erstreckt sich dennoch nicht auf den besonderen Pflichtenkreis der Vollzugsbehörde (§ 3 Abs. 2 StVollstrO). Beide Behörden stehen nicht in einem Über-/Unterordnungsverhältnis und sind einander nicht weisungsbefugt.

Lassen sich Meinungs-

verschiedenheiten zwischen Vollstreckungsbehörde und Vollzugsbehörde nicht ausräumen, muss gegebenenfalls eine Klärung über die gemeinsame Aufsichtsbehörde erfolgen. Eine gerichtliche Entscheidung ist insoweit nicht vorgesehen. Eine gemeinsame Aufsichtsbehörde in Form des Justizministeriums gibt es allerdings nur, wenn Vollstreckungsbehörde und Vollzugsbehörde demselben Bundesland angehören.<sup>23</sup> Andern-

falls kann nur eine Einigung der beteiligten obersten Behörden angestrebt werden.

## Gesetzgebungskompetenz und Vorschriftelage

Durch die Föderalismusreform des Jahres 2006 hat sich zwar die Gesetzgebungskompetenz für „den Strafvollzug“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG alte Fassung) verändert. Im Übrigen hat es aber keine Änderung hinsichtlich der

**„Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Vollstreckungsbehörde und Vollzugsbehörde nicht ausräumen, muss gegebenenfalls eine Klärung über die gemeinsame Aufsichtsbehörde erfolgen. Eine gerichtliche Entscheidung ist insoweit nicht vorgesehen.“**

Strafvollstreckung gegeben. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Strafvollstreckung (z. B. in der Strafprozessordnung) gelten also unverändert fort. Die Bundesländer können diese Regelungen nicht durch Landesrecht ersetzen.

Allerdings gibt es nur wenige gesetzliche Rege-

lungen zur Strafvollstreckung. Dazu gehören z. B. die Bestimmungen zur Vollstreckungsreihenfolge (§ 454b StPO), zu Strafaufschub und Strafunterbrechung (§§ 455 ff. StPO) sowie zum Absehen von der Vollstreckung wegen u. a. Abschiebung (§ 456a StPO). Die Strafvollstreckungsordnung ergänzt und kon-

kreterisiert in großem Umfang die wenigen gesetzlichen Regelungen. Sie ist allerdings nur eine Verwaltungsvorschrift, die zwischen Bund und Ländern vereinbart wird.

Es entspricht der „traditionellen“ Praxis in der Bundesrepublik, die Strafvollstreckung weit-

gehend in bloßen Verwaltungsvorschriften zu regeln. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Praxis in seinen einschlägigen Entscheidungen - jedenfalls bislang - nicht beanstandet.<sup>24</sup> Hierin liegt ein deutlicher Unterschied zum Strafvollzug (s. o.).

## Gerichtlicher Rechtsschutz

Der gerichtliche Rechtsschutz im Bereich der Strafvollstreckung ist



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

komplex. Daher kann das Thema nur ausschnittsweise behandelt werden.

## **Gerichtliche Entscheidung nach § 458 StPO**

Wenn u. a. über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen oder Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Ge-

richts herbeizuführen (§ 458 Abs. 1 StPO). Das Gericht entscheidet ferner bei Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde über u. a. einen Strafausstand wegen Vollzugsuntauglichkeit (§§ 455, 458 Abs. 2 StPO). Die gerichtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 462a StPO.<sup>25</sup>

Das Rechtsmittel gegen die gerichtlichen Beschlüsse ist die sofortige Beschwerde (§ 462 Abs. 3, § 311 StPO). Die Zuständigkeit des Beschwerdegerichts richtet sich danach, welches Gericht die angefochtene Maßnahme erlassen hat (z. B. § 73 Abs. 1, § 76 Abs. 1, § 121 Abs. 1 Nr. 2 GVG). Die Entschei-

*„Wenn u. a. über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen oder Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.“*

dung über die sofortige Beschwerde kann nicht über die weitere Beschwerde angefochten werden (§ 310 Abs. 2 StPO).<sup>26</sup>

## **Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 23 ff. EGGVG)**

Gibt es bei Maßnahmen der Vollstreckungsbehörden keinen spezielleren Rechtsweg, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 23 ff. des Einfüh-



rungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz - EGGVG) gestellt werden. Das ist z. B. der Fall, wenn die Vollstreckungsbehörde den Antrag des Verurteilten auf Ladung zum Strafantritt in den offenen Vollzug ablehnt.<sup>27</sup> Gleiches gilt

für die Ablehnung der Vollstreckungsbehörde, wegen einer Abschiebung aus dem Bundesgebiet von der weiteren Vollstreckung einer Freiheitsstrafe abzusehen (§ 456a Abs. 1 StPO).<sup>28</sup> Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 23 ff. EGGVG) ist auch einschlägig, wenn die Vollstreckungsbehörde eine Zurückstellung der Strafvollstreckung zugunsten einer

Therapie ablehnt (§ 35 Abs. 2 S. 2 BtMG).<sup>29</sup>

Im Bereich der Strafvollstreckung kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 23 ff. EGGVG) grundsätzlich erst gestellt werden, wenn ein Beschwerdeverfahren nach Nr. 21 StVollstrO vorausgegangen ist (§ 24 Abs. 2 EGGVG).<sup>30</sup> Über den Antrag entscheiden Strafsenate der Oberlandesgerichte (§ 25 Abs. 1 S. 1 EGGVG).

Das Oberlandesgericht kann als Rechtsmittel gegen seinen erstinstanzlichen Beschluss die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zulassen (§ 29 Abs. 1 bis 3 EGGVG; „Zulassungsrechtsbeschwerde“).<sup>31</sup> Gegen die Nichtzulassung steht kein Rechtsmittel zur Verfügung.<sup>32</sup>

## **Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen**

Entscheidet das Gericht

über die Aussetzung des Restes von Freiheitsstrafen zur Bewährung (§§ 57 bis 58 StGB), ist das einschlägige Rechtsmittel die sofortige Beschwerde (§ 454 Abs. 3 S. 1, § 310 StPO). Beschwerdegerichte sind grundsätzlich die Oberlandesgerichte (§ 121 Abs. 1 Nr. 2 GVG).<sup>33</sup> Die Entscheidung über die sofortige Beschwerde kann nicht über die weitere Beschwerde angefochten werden (§ 310

*„Beschwerdegerichte sind grundsätzlich die Oberlandesgerichte. Die Entscheidung über die sofortige Beschwerde kann nicht über die weitere Beschwerde angefochten werden.“*

Abs. 2 StPO).

## Schlusswort

Es bleibt spannend. Im Vergleich zwischen „Strafvollzug“ und „Strafvollstreckung“ wird deutlich, dass über der „Strafvollstreckung“ ein verfassungsrechtliches Damoklesschwert schwebt. Das Bundesverfassungsgericht hat die weitgehende Regelung in Verwaltungs-

vorschriften für den Strafvollzug als verfassungswidrig angesehen. Für die Strafvollstreckung bleibt abzuwarten, ob vielleicht eines Tages das Rosshaar reißt und das Damoklesschwert der Verfassungswidrigkeit herniederfährt.

*„Im Vergleich zwischen ‚Strafvollzug‘ und ‚Strafvollstreckung‘ wird deutlich, dass über der ‚Strafvollstreckung‘ ein verfassungsrechtliches Damoklesschwert schwebt.“*

## Quellen:

<sup>1</sup> Vgl. BeckOK Strafvollzug Sachsen/Schäfersküpfer SächsStVollzG § 16 Rn. 5.

<sup>2</sup> § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW), Art. 92 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG), § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Niedersächsischen Justiz-



vollzugsgesetzes (NJVollzG) und andere; s. auch BVerfG, Beschluss vom 26.08.2008 - 2 BvR 679/07, juris Rn. 30.

<sup>3</sup> Wagner, Strafvollstreckung, Rn. 117.

<sup>4</sup> § 15 Abs. 2 StVollzG NRW, Art. 21 BayStVollzG, § 21 NJVollzG und andere.

<sup>5</sup> §§ 29 ff. StVollzG NRW, Art. 39 ff. BayStVollzG, §§ 35 ff. NJVollzG und andere.

<sup>6</sup> §§ 80 ff. StVollzG NRW, Art. 109 ff. BayStVollzG, §§ 94 ff. NJVollzG und andere.

<sup>7</sup> §§ 69 ff. StVollzG

NRW, Art. 96 ff. BayStVollzG, §§ 81 ff. NJVollzG und andere.

<sup>8</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 05.06.1973 - 1 BvR 536/72, juris Rn. 70 ff. „Lebach-Urteil“; stRspr.

<sup>9</sup> § 103 Abs. 1 StVollzG NRW, Art. 173 Abs. 1 BayStVollzG, § 184 Abs. 1 NJVollzG und andere.

<sup>10</sup> Vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 03.08.1979 - 4 Ws 206/79 V, BeckRS 2015, 17729 m. w. N.

<sup>11</sup> Art. 1 Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. aa des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (BGBl. I S. 2034).

<sup>12</sup> Zu Ausnahmen Schäfersküpfer Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.) 2017, 361 (362).

<sup>13</sup> Vgl. Nds. LT-Drs. 15/3565, 65; Arloth GA 2008, 129.

<sup>14</sup> Vgl. BVerfG, Urteil

vom 10.02.2004 - 2 BvR 834/02 u. a., NJW 2004, 750 (751 und 755).

<sup>15</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.03.1972 - 2 BvR 41/71, NJW 1972, 811 (812 ff.).

<sup>16</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 31.05.2005 - 2 BvR 1673/04 u. a., juris Rn. 35 ff.

<sup>17</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 04.05.2011 - 2 BvR 2365/09 u. a., NJW 2011, 1931 (1940 f.).



# VOLLZUGSRECHT

<sup>18</sup> Vgl. Schäfersküpfer NWVBl. 2017, 361 (362).

<sup>19</sup> Vgl. MüKoStGB/Groß StGB § 57 Rn. 1; Schönke/Schröder/Stree/Kinzig StGB § 57 Rn. 2 m. w. N.

<sup>20</sup> Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 17.07.2001 - 3 (s) Sbd. 1-2/01, NSTZ-RR 2002, 21; Eisenberg JGG § 83 Rn. 2 m. w. N.

<sup>21</sup> Vgl. Eisenberg JGG § 83 Rn. 6.

<sup>22</sup> Siehe auch KK-StPO/ Appl StPO § 451 Rn. 13.

<sup>23</sup> Siehe auch KK-StPO/ Appl StPO § 451 Rn. 13.

<sup>24</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.09.2007 - 2 BvR 725/07, juris Rn. 47 ff.

<sup>25</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 11.02.1998 - 2 ARs 359-97, NJW 1998, 2066 (2067).

<sup>26</sup> Vgl. KK-StPO/ Appl StPO § 458 Rn. 22.

<sup>27</sup> Vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 06.11.2009 - 1 VAs 2/09, juris Rn. 6 m. w. N.

<sup>28</sup> Vgl. OLG Karlsruhe,



Beschluss vom 25.03.2013 - 2 VAs 5/13, juris Rn. 6.

89/14, juris Rn. 3 m. w. N.; KK-StPO/Mayer EGGVG § 29 Rn. 8.

<sup>29</sup> Vgl. KK-StPO/Mayer EGGVG § 23 Rn. 104 m. w. N.

<sup>33</sup> Vgl. z. B. OLG Celle, Beschluss vom 23.06.2017 - 1 Ws 69/17, juris Rn. 9 ff.

<sup>30</sup> Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 10.08.2010 - 1 VAs 69/10, juris Rn. 8.

<sup>31</sup> Vgl. BT-Drs. 16/6308, 318.

<sup>32</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 12.02.2015 - 5 ARs

## Kontakt:

**Michael Schäfersküpfer**

Telefon  
(0 22 53) 3 18 - 2 19

E-Mail  
[michael.schaeferkuepper@fhr.nrw.de](mailto:michael.schaeferkuepper@fhr.nrw.de)

## Eugenik, Kriminalität und Asozialität in der NS-Zeit – Eine kurze Betrachtung

von Christiane S. Stadie

„Man hat kaum angefangen, über die Physiologie der Verbrecher nachzudenken, und doch steht man schon vor der unabweislichen Einsicht, dass zwischen Verbrechern und Geisteskranken kein wesentlicher Unterschied besteht: vorausgesetzt dass man glaubt, die übliche moralische Denkweise sei die Denkweise der

geistigen Gesundheit. [...] und so scheue man sich nicht, seine Konsequenz zu ziehen und den Verbrecher wie einen Geisteskranken zu behandeln: vor allem nicht mit hochmütiger Barmherzigkeit, sondern mit ärztlicher Klugheit.“<sup>1</sup>  
(Friedrich Nietzsche)

Dieses mehrdimensionale Zitat Friedrich Nietzsches soll mir als Einstieg in das hier vorliegende Thema dienen. Mag dies Zitat aus einer anderen gesellschaftspolitischen Zeit stammen, regt es dennoch auch in heutiger Zeit zur thematischen Auseinandersetzung an. Dieser



**Christiane S. Stadie, M.A.**  
(Historikerin), Doktorandin der Medizingeschichte an der Universität Rostock

Artikel soll eine kurze Betrachtung der medizinhistorischen Anschauungen und Auseinandersetzungen der zu Zeiten des Nationalsozialismus in Deutschland geltenden bzw. angestrebten gesellschaftsideologischen Zielsetzungen auf dem Gebiet der Medizin und Gesellschaftspolitik sein. Der Nationalsozialismus strebte die „Reinheit“ der deutschen Volksmasse an, die eine gleichge-

schaltete Bevölkerung zum Ziel hatte. Das Volk wurde unter ideologischen und rassenbiologischen Maßgaben der NS-Führung betrachtet, welche durch die nationalsozialistischen Gesetzgebungen (u.a. Gesetz zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses, 1933; Nürnberger Rassengesetze, 1935/36) festgeschrieben waren. In diesem hier vorliegenden Artikel soll ein kurzer Ein-

blick in die Themenfelder Asozialität und Kriminalität sowie der eugenischen Maßnahmen gegeben werden. Für Menschen bzw. Familien mit Leistungs- und Anpassungsdefiziten, welchen Alkoholismus, Homosexualität, Arbeitslosigkeit, Landstreichertum, sexuelle Freizügigkeit, Prostitution und/oder Armut unterstellt wurde, gab es die sogenannte Kategorie der „Asozialen“<sup>2</sup>. Ab

1933 fanden Razzien gegen Straßenprostituierte und Bettler statt.<sup>3</sup> Asozialen wurde im Allgemeinen Arbeits-scheue, Sittenlosigkeit, Kriminalität und Idiotie unterstellt, womit sie aus sozialhygienischen Gründen als gemeinschaftsfremd galten und somit nicht ein Teil der angestrebten Volksgemeinschaft werden

konnten. Erbbiologen und auch Sozialhygieniker jener Zeit waren nicht nur davon überzeugt, dass Umwelteinflüsse<sup>4</sup> in der Vergangenheit Einfluss auf die Erbmasse bestimmter Gruppen gehabt haben, sondern sie unterstellten ebenso, dass Alkoholismus<sup>5</sup> und Kriminalität<sup>6</sup> erblich seien.<sup>7</sup>



Graduiertenkolleg der Universität Rostock

Die sogenannte geistige Gesundheit steht bei der damaligen medizinischen Betrachtung im Vordergrund. Geistige Gesundheit bedeutete im Nationalsozialismus, dass jene, deren geistige Gesundheit infrage gestellt war, sich u. a. in der Kategorie der Asozialen wiederfanden.

Darüber hinaus spielen die vermeintlichen rasenbiologischen Merkma-

le und Unterschiede für die Nationalsozialisten ebenso eine bedeutsame Rolle, die in den vor- und frühgeschichtlichen Theorien zum Thema Arier und nordischem Volk ihren Anfang nahmen.<sup>8</sup> In dem Grunderlass zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung von 1937 konnte, wer „ohne Berufs- und Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales

Verhalten die Allgemeinheit gefährdet, mittels kriminalpolizeilicher Vorbeugungshaft in ein Konzentrationslager eingewiesen werden“.<sup>9</sup> Bereits 1938 wurden über 10.000 Menschen derart kategorisiert und in KZs verbracht, wo sie mit einem schwarzen Winkel auf ihrer Kleidung versehen wurden.<sup>10</sup>

Eugenik scheint mit Kriminalität und Asozialität

**„In dem Grunderlass zur Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung von 1937 konnte, wer ,ohne Berufs- und Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet, mittels kriminalpolizeilicher Vorbeugungshaft in eine Konzentrationslager eingewiesen werden.““**

zunächst nicht nah beieinander zu liegen, jedoch gab es in der Zeit des Nationalsozialismus unabweisbare Verknüpfungen miteinander, die die Grausamkeiten jener Zeit vor Augen führen. Das Reallexikon der Medizin definiert Eugenik als Erbhygiene, deren Ziel es ist, durch Lenkung der Fortpflanzung innerhalb einer Gesellschaft die Erbanlagen durch vorbeugende Maßnahmen

zu verbessern. Eine Maßnahme, die eine Fortpflanzung von Erbkranken verhindert, ist z. B. die Internierung (negative Eugenik) von Menschen. Für eine Verbesserung der Erbmasse wurde unter anderem die Frühehe von besonders Begabten gefördert (positive Eugenik).<sup>11</sup> Im Wörterbuch der Medizin bezeichnet der Begriff ebenfalls die Erbhygiene, welche die

Verhütung von erbsschädigenden Einflüssen betreibt. Des Weiteren wird ein Verweis auf den Missbrauch unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gegeben.<sup>12</sup> Im Roche-Lexikon Medizin wird Eugenik ebenfalls als Erbhygiene definiert. Sie umfasst die Lehre, die sich auf die Erkenntnisse der Humangenetik stützt und sich mit der Problematik der Verbesserung

der Erbanlagen künftiger Generationen auseinandersetzt.<sup>13</sup> Es kann konkludiert werden, dass eine Person aufgrund von physischen oder psychischen Krankheiten als minderwertig „klassifiziert“ werden konnte.

Wie bereits erwähnt, waren Humangenetik und Anthropologie<sup>14</sup> davon überzeugt, dass Kriminalität und Alkoholismus<sup>15</sup> erblich waren und somit

nicht nur ein gegenwärtiges Problem der Gesellschaft durch Straftaten, Gewalt, Krankheit und Armut, sondern im Besonderen ein Problem für zukünftige Generationen darstellten. So wurden bspw. fiktive Rechnungen zu Propagandazwecken erstellt und veröffentlicht, die darlegen sollten, dass es billiger und somit von Vorteil wäre, eine geringe Anzahl von kranken,

arbeitsscheuen, armen und somit asozialen Menschen in der eigenen Bevölkerung zu haben. Es kann konstatiert werden, dass die Eigenschaften und Verhaltensweisen der Menschen aus einem bestimmten sozialen Feld der Gesellschaft, in ihrer soziokulturellen und sozioökonomischen Realität für den Umgang und die Einstufung mit verantwortlich waren.

**„Wie bereits erwähnt, waren Humangenetik und Anthropologie<sup>1</sup> davon überzeugt, dass Kriminalität und Alkoholismus erblich waren und somit nicht nur ein gegenwärtiges Problem der Gesellschaft durch, Straftaten, Gewalt, Krankheit und Armut, sondern im Besonderen ein Problem für zukünftige Generationen darstellten.““**

„Für die Zukunft ist eine erbbiologische Bestandsaufnahme der gesamten Bevölkerung zu fordern, nicht nur aus wissenschaftlichen Gründen, sondern auch aus solchen der praktischen Rassenhygiene (Sterilisation, Eheberatung, u.a.). Von jedem Staatsbürger bzw. Einwohner sollte eine erbbiologische Akte geführt werden. Diese hätte mit der Geburt zu beginnen, Aufzeich-

nungen über die Befunde des Schularztes, die Leistungen in der Schule, im Arbeitsdienst und im Militärdienst zu erhalten. Krankheiten und gegebenenfalls Straffälligkeit wären einzutragen. Mindestens ebenso wichtig aber wären die Leistungen in körperlicher und mehr noch in geistiger Hinsicht. Diese erbbiologischen Akten, die zweckmäßig in erbbiologischen Abteilun-

gen der Gesundheitsämter aufzubewahren wären, würden im Lauf der Jahre eine sehr zuverlässige Grundlage für die menschliche Erbfor-

schung bieten.“<sup>16</sup>  
Aus diesem Zitat geht hervor, dass eine erbbiologische Untersuchung der gesamten Bevölkerung angestrebt war, um diese aus rassenbiologischer Perspektive betrachten und nach NS-

Standard kategorisieren zu können.<sup>17</sup> Eine Komplettuntersuchung der Bevölkerung kam zwar niemals zustande, dennoch gab es viele erbbiologische Akten von Personen, die in ihrer Gesundheit oder sozialem Verhalten auffällig waren. An dieser Stelle soll an die Aktion T 4<sup>18</sup> (ab April 1940) erinnert sein, der mehr als 120.000 Menschen mit psychischer und physischer Behinde-

rung zum Opfer fielen. Erbbiologisch muss in Bezug auf Kriminalität festgehalten werden, dass unterstellt wurde, dass ganze Familien als minderwertig angesehen werden mussten, da es sich „um grob sichtbares, meist psychopathisch bedingtes Auffälligwerden handelt“. <sup>19</sup> Dieses „Auffälligwerden“ stand außerhalb der Werte und Ver-

haltensnormen der angestrebten deutschen Volksgemeinschaft. Hierbei ist zu erwähnen, dass angestrebt war, von Kriminellen jeglicher „Art“ ebenso eine Sammlung von kriminalbiologischen Daten zu erheben, um die Forschungen auf diesem Gebiet zu unterstützen und weiter vorantreiben zu können.<sup>20</sup> Im Umgang von Asozialen bzw. Kriminellen wurde ein

Krankheitsbild auf die Betroffenen übertragen. Im Allgemeinen sprach man meist von Geisteskranken mit Schwachsinnigkeit und/oder Idiotie. Darüber hinaus wurden spezifische kriminelle Taten spezifischen Krankheiten zugeordnet.

„So begehen Schizophrenie gelegentlich unverstänlich kaltherzige Grausamkeiten oder sinnlose Gewalttaten.

*Paranoide Psychophanten werden nicht selten zu Überzeugungsverbrechern aus politischen und religiösen Gründen. [...] Schwachsinnige kommen zu Verbrechen aus ihrer wirtschaftlichen Unfähigkeit heraus und weil sie die Folgen ihres Tuns nicht genügend übersehen.“<sup>21</sup>*

Es wird deutlich, dass den Kriminellen im Allgemeinen meist eine

Geisteskrankheit unterstellt wurde und sie somit generell als krank angesehen wurden. Aufgrund dieser Tatsache und ihres gemeinschaftsschädigenden Verhaltens wurde ihnen eine eigene Schuld zugewiesen. Sie und auch die Asozialen wurden als Gefahr für den Genpool für kommende Generationen angesehen. Daher lassen sich auch in den Archiven Erbge-

„Eine Komplettuntersuchung der Bevölkerung kam zwar niemals zustande, dennoch gab es viele erbbiologische Akten von Personen, die in ihrer Gesundheit oder sozialem Verhalten auffällig waren.“



Junge Bäuerin aus Nordfriesland  
(Aus „Volk und Rasse“)

**Streben wir als Einzelmenschen, als Sippen nach Aufzartung durch Familienpflege! Treten wir ein als Volk für den Bestand Europas, für die Erhaltung unserer Rasse und ihrer Kultur!** A. Gütt.

Rassenkunde, Rassenhygiene und Erbgesundheitspflege gehören zu den Grundlagen, auf denen das Dritte Reich aufgebaut ist. Deshalb muß jeder Volksgenosse über alle Fragen aus diesen Gebieten unterrichtet sein. Dazu verhilft die älteste populärwissenschaftliche Rassenzeitschrift in Deutschland

## Volk und Rasse

Illustrierte Monatschrift für deutsches Volkstum, Rassenkunde, Rassenpflege.

Halbjährlich Mf. 4.— (einschl. Postgeld).

Probeheft kostenlos!

J. S. Lehmanns Verlag, München

„Es wird deutlich, dass den Kriminellen im Allgemeinen meist eine Geisteskrankheit unterstellt wurde und sie somit generell als krank angesehen wurden.“

sundheitsakten, Einschätzungen und Begutachtungen finden, die eine Internierung, Kastration oder Sterilisation der betroffenen Personen befürworteten bzw. die bereits angewiesen und durchgeführt wurden.

Die Nationalsozialisten wollten nicht nur die Fortpflanzung von „minderwertigen“ Menschen unterbinden, sondern sie befürworteten den Dienst, den die Betroffe-

nen an der Gemeinschaft durch ihre eigene Arbeitskraft zu leisten hatten. Daraus resultierte der menschenverachtende Umgang mit den Betroffenen, die sie als Arbeitssklaven (Vernichtung durch Arbeit) missbrauchten, ohne hierbei Rücksicht auf Verluste zu nehmen. Was bei der Kategorie der Asozialen hinzugefügt werden muss, ist, dass die Betroffenen, so sie die Re-

pressalien und die Haft überlebt hatten, nach dem Zweiten Weltkrieg nicht rehabilitiert wurden und ebenfalls keine Entschädigung im Rahmen der bundesdeutschen Wiedergutmachung erhielten.<sup>22</sup>

Als Fazit möchte ich die Unterschiedlichkeit in der Vorverurteilung durch den „Stempel“ der Asozialität und Kriminalität hervorheben. Neben einer unterstellten Geis-

teskrankheit, unangepasstem gesellschaftlichen Verhalten sowie aus politischen und religiösen Gründen heraus wurden Menschen stigmatisiert, interniert und zu Arbeitsdiensten missbraucht. Durch eugenische Maßnahmen sollte unter allen Umständen eine Vermehrung dieser „unerwünschten“ Menschen verhindert werden. Durch Internierung und besonders durch

Zwangssterilisation wurde massiv in das Leben von Betroffenen eingegriffen und macht umso deutlicher, wie tief die nationalsozialistische und rassistische Ideologie in den Alltag der Menschen eingriff, um die angebliche Herrenrasse zu erreichen und zukünftige NS-Generationen – aus Sicht des Regimes – zu stärken und durch vorbeugende Maßnahmen

eine tatsächliche Volksgemeinschaft erreichen zu können.

<sup>1</sup> Nietzsche, Friedrich: Werke in drei Bänden. München 1954, Band 1, S. 1148-1151. - Vgl. Prossliner, Johann: Licht wird alles, was ich fasse. Lexikon der Nietzsche-Zitate, München 1999, S. 109.

<sup>2</sup>Eine Besonderheit stellen die Sinti und Roma dar, diese galten als „geborene Asoziale“ und konnten durch ihre ethnische Herkunft nie Teil der

Volksgemeinschaft werden und galten ebenso als rassistisch minderwertig.

<sup>3</sup>Ayaß, Wolfgang: Asoziale, in: Benz, Wolfgang (Hg.); Graml, Hermann; Weiß Hermann: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, Stuttgart 1997, S. 418f.

<sup>4</sup>„[...] Jene Gene sind also tatsächlich ausnahmslos bei allen Menschen in gleicher Art

## Fußnoten:

vorhanden. Bei anderen Eigenschaften bedeutet eine Änderung oder ein Fehlen des Gens eine Erkrankung oder eine Missbildung. Sie erschienen als Ausnahmen, häufigere oder seltenere, gegenüber der Mehrzahl der normalen Menschen.“, in Fischer, Eugen: Die gesunden körperlichen Erbanlagen des Menschen. Erbanlagen der Rassen, aus: Baur, Er-

**„Durch Internierung und besonders durch Zwangssterilisation wurde massiv in das Leben von Betroffenen eingegriffen und macht umso deutlicher, wie tief die nationalsozialistische und rassistische Ideologie in den Alltag der Menschen eingriff...“**

## LESEZEICHEN

### Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie

einschließlich Rassen- und Gesellschaftshygiene

Wissenschaftliches Organ der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene und des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst.

Herausgegeben von Dr. med., Dr. phil. h. c. A. Ploeh, in Verbindung mit Dr. Agnes Blum, Prof. Dr. Eugen Fischer, Dr. W. Groß, Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP., Ministerialdirektor Dr. A. Gütt, Prof. Dr. F. Lenz, Prof. Dr. Th. Mollison, Dr. jur. A. Nordenholz, Prof. Dr. L. Plate, Prof. Dr. E. Rodenwaldt, Prof. Dr. E. Rüdin, Dozent Dr. F. Rutke und Prof. Dr. h. W. Siemens. Schriftleitung: Dr. Alfred Ploeh und Prof. Dr. E. Rüdin.

Begründet 1905

Das „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“ hat sich als vornehmste Aufgabe gestellt, daran mitzuarbeiten, alle Kräfte zu wecken, die geeignet sind, dem biologischen Niedergang entgegenzuarbeiten und die Erbmasse, das höchste Gut der Nation, zu ertüchtigen und zu veredeln.

Es wendet sich an alle, die für das biologische Schicksal unseres Volkes Interesse haben, ganz besonders an die zur Führung berufenen Kreise, also an Ärzte, Biologen, Lehrer, Politiker, Wehrpolitiker, Geistliche, Volkswirtschaftler, Statistiker, Industrielle, an Leiter und Beamte von Arantentassen, Gesundheitsämtern, Wohlfahrtsämtern, Siedlungsgesellschaften und Standesämtern.

Jährlich 1 Band zu 6 Hefen. Preis des Halbbandes (= 3 Hefen) Mk. 12.— (zuzügl. 20 Pf. Postgeld), für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene Mk. 9.60 (zuzügl. 20 Pf. Postgeld)

Auf Wunsch unverbindliche Ansichtsendung!

J. S. Lehmanns Verlag, München

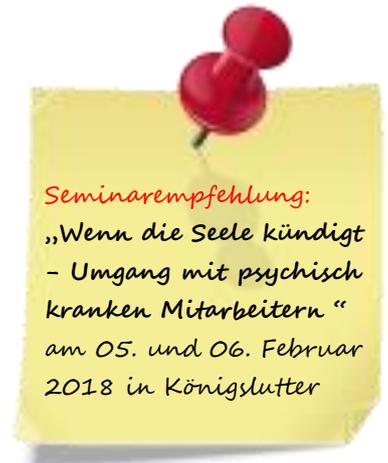
win; Fischer, Eugen; Lenz, Fritz: Menschliche Erblehre, Bd. 1, München 1936, S. 247.

<sup>5</sup> „Auch der elterliche Alkoholismus scheint eine wesentliche Rolle zu spielen. Es ist eine immer wieder bestätigte Erfahrung, dass unter den Eltern von Schwachsinnigen viele Trinker und unter den Kindern von Trinkern verhältnismäßig viele Schwachsinnige sind, obwohl die Art des

Zusammenhangs nicht klargestellt ist.“, in: Lenz, Fritz: Die krankhaften Erbanlagen, aus: Baur, Erwin; Fischer, Eugen; Lenz, Fritz: Menschliche Erblehre, Bd. 1, München 1936, S. 527.

<sup>6</sup> „Die Erbbedingtheit des Verbrechens ist schlagend auf dem Wege der Zwillingsforschung aufgezeigt worden.“, in: Ebd., S. 557.

<sup>7</sup> Des Weiteren wurde eine Unterschiedlichkeit der psychischen und geistigen Gesundheit durch die geographische Herkunft ausgemacht. Vgl. Lenz, Fritz: Geistige Eigenschaften. Die geistigen Rassenunterschiede, aus: Baur, Erwin; Fischer, Eugen; Lenz, Fritz: Menschliche Erblehre, Bd. 1, München 1936, S. 711. Vgl. Geographischer Materialismus, in: Steinmetz, Se-



bald Rudolf: Der Krieg als soziologisches Problem, Amsterdam 1899. Siehe auch „Es bestehen heute keine Zweifel mehr, da die erbliche Veranlagung zu Verbrechen sich mit der Erblichkeit der zumeist „komplexen Formen“ von Psychopathie weitgehend deckt, [...].“, aus: Lange, Johannes: Geisterkrankheiten und Psychopathien, aus: Baur-Fischer-Lenz: Menschliche Erb-

lehre und Rassenhygiene, Bd. 1, 2. Hälfte, München 1940, S. 450.

<sup>8</sup> Vgl. Onlinedokumentation zu Herman Wirth; www.kulturinkontakt-hermanwirth.jimdo.com, Zugriff: 23.09.2017.

<sup>9</sup> Ayaß, Wolfgang: Asoziale, in: Benz, Wolfgang (Hg.); Graml, Hermann; Weiß Hermann: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, Stuttgart 1997, S. 418.

<sup>10</sup> Ebd., S. 418f.

<sup>11</sup> Eugenik [o. V.], in: Reallexikon der Medizin und ihrer Grenzgebiete [o. Hg.], Bd. 2, München (u.a.) 1977, S. 247.

<sup>12</sup> Eugenik [o. V.], in: Zetkin, Maxim; Schaldach, Herbert (Hg.): Wörterbuch der Medizin, Bd. 1, München 1987, S. 411.

<sup>13</sup> Eugenik [o. V.], in: Tutsch, Dagobert; Hoffmann-La-Roche-

Aktiengesellschaft (Hg.): Roche-Lexikon Medizin, München 1984, S. 479; Vgl. Eugenik [o. V.], in: Tutsch, Dagobert (Hg.): Taschenlexikon der Medizin, München (u.a.) 1975, S. 125.

<sup>14</sup> Wissenschaft des Menschen; Anthropologie [Kerner, Hans-Jürgen], in: Kerner, Hans-Jürgen: Kriminologie Lexikon, Bd. 33, Grundlagen. Die Schriften der Kriminalis-

tik, Heidelberg 1991, S. 22f.

<sup>15</sup> Alkohol [Kerner, Hans-Jürgen], in: Kerner, Hans-Jürgen: Kriminologie Lexikon, Bd. 33, Grundlagen. Die Schriften der Kriminalistik, Heidelberg 1991, S. 9ff.

<sup>16</sup> Lenz, Fritz: Methoden. Genealogisch-statistische Methoden, aus: Baur, Erwin; Fischer, Eugen; Lenz, Fritz: Menschliche Erblehre,

Bd. 1, München 1936, S. 600.

<sup>17</sup> An dieser Stelle sei bemerkt, dass sich diese Erfassung von erbologischen Merkmalen der Bevölkerung, auch auf die besetzten Gebiete während des Zweiten Weltkrieges erstrecken sollte.

<sup>18</sup> Wagner, Thorsten: Aktion T 4, in: Benz, Wolfgang (Hg.); Graml, Hermann; Weiß Her-

mann: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, Stuttgart 1997, S. 395.

<sup>19</sup>Lange, Johannes: Geisteskrankheiten und Psychopathien, aus: Baur-Fischer-Lenz: Menschliche Erblehre und Rassenhygiene, Bd. 1, 2. Hälfte, München 1940, S. 450.

<sup>20</sup>Vgl. Schneider, Hans Joachim: Kriminalpsychologie gestern und heute. Gustav Aschaffenburg

als internationaler Kriminologe, in: Albrecht, Hans-Jörg; Remschmidt, Helmut; Quensel, Stephan: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsforum, Juni/August 2004, 87. Jahrg., Köln 2005, S. 168-191.

<sup>21</sup> Lange, Johannes: Geisteskrankheiten und Psychopathien, aus: Baur-Fischer-Lenz: Menschliche Erblehre und Rassenhygiene, Bd.

1, 2. Hälfte, München 1940, S. 450f.

<sup>22</sup>Ayaß, Wolfgang: Asoziale, in: Benz, Wolfgang (Hg.); Graml, Hermann; Weiß Hermann: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, Stuttgart 1997, S. 419.

## Quellen:

Baur, Erwin; Fischer, Eugen; Lenz, Fritz: Menschliche Erblehre und Rassenhygiene, Bd. 1, 2. Hälfte, München 1940.

Dies.: Menschliche Erblehre, Bd. 1, München 1936.

Benz, Wolfgang (Hg.); Graml, Hermann; Weiß Hermann: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, Stuttgart 1997.

Freitag, Sabine, Kriminologie in der Zivilgesellschaft. Wissenschaftsdiskurse und die britische Öffentlichkeit, 1830-1945, München 2014.

Kerner, Hans-Jürgen: Kriminologie Lexikon, Bd. 33, Grundlagen. Die Schriften der Kriminalistik, Heidelberg 1991.

Nietzsche, Friedrich: Werke in drei Bänden, Bd. 1, München 1954.

Prossliner, Johann: Licht wird alles, was ich fasse. Lexikon der Nietzsche-Zitate, München 1999.

Reallexikon der Medizin und ihrer Grenzgebiete [o. Hg.], Bd. 2, München (u.a.) 1977.

Schneider, Hans Joachim: Kriminalpsychologie gestern und heute. Gustav Aschaffenburg als internationaler Kriminologe, in: Albrecht, Hans-Jörg; Rem-

schmidt, Helmut; Quensel, Stephan: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsforum, Juni/August 2004, 87. Jahrg., Köln 2005, S. 168-191.

Steinmetz, Sebald Rudolf: Der Krieg als soziologisches Problem, Amsterdam 1899.

Tutsch, Dagobert; Hoffmann-La-Roche-Aktiengesellschaft (Hg.): Roche-Lexikon Medizin,

München 1984.

Zetkin, Maxim; Schalldach, Herbert (Hg.): Wörterbuch der Medizin, Bd. 1, München 1987.

Digital

Onlinedokumentation zu Herman Wirth; [www.kulturinkontakt-hermanwirth.jimdo.com](http://www.kulturinkontakt-hermanwirth.jimdo.com), Zugriff: 23.09.2017.

## Kontakt:

**Christiane S. Stadie**

E-Mail

[christianestadie@yahoo.de](mailto:christianestadie@yahoo.de)

## Erratum zu: Zur Drogenproblematik von Inhaftierten

### Ergebnisse des ersten Stichtages der bundeseinheitlichen Erhebung zur stoffgebundenen Suchtmittelproblematik im Justizvollzug für Niedersachsen

von Ulrike Häßler

Im letzten Newsletter wurde eine falsche Abbildung verwendet. Nachfolgend wird die korrekte Abbildung gezeigt.

Daraus folgend muss der Originalsatz „Frauen im

niedersächsischen Justizvollzug sind in über 50 % der Fälle abhängig von mindestens zwei Substanzen.“

(Newsletter Nr. 26, S. 4)

folgendermaßen lauten:

Frauen im niedersächsi-

schen Justizvollzug sind in einem Viertel der Fälle abhängig von mindestens zwei Substanzen.

#### Ulrike Häßler

Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Kriminologischer Dienst

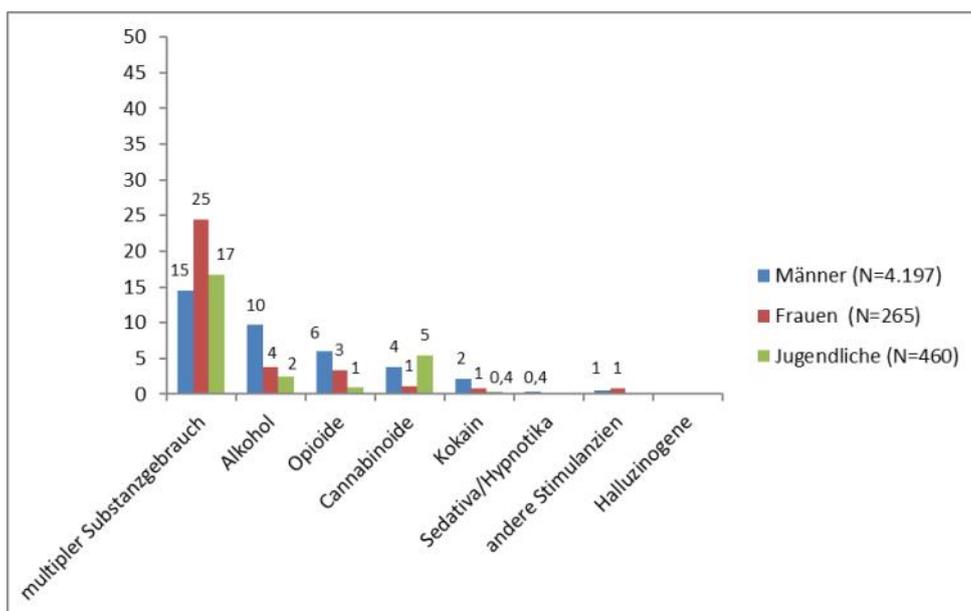


Abbildung 1: Suchtmittelabhängigkeit der Inhaftierten und Sicherungsverwahrten, korrigierte Zahlen, in % (ursprünglich Abbildung 2, des Newsletters Nr. 26).

#### Kontakt:

Ulrike Häßler

E-Mail

[Ulrike\\_Haessler2](mailto:Ulrike_Haessler2@justiz.niedersachsen.de)

[@justiz.niedersachsen.de](mailto:Ulrike_Haessler2@justiz.niedersachsen.de)

Telefon

0 51 41 / 59 39 - 405

## Tagungsbericht zu „Opferorientierung im Justizvollzug - Perspektiven für die Praxis“ vom 16./17. Oktober 2017 in Göttingen

von Marie Bohla

In Anknüpfung an die erfolgreiche Kooperationstagung des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen, des Lehrstuhls für Strafrecht und Kriminologie der Georg-August-Universität Göttingen, des Niedersächsischen Justizministeriums sowie des Bildungsinstituts des nieder-

sächsischen Justizvollzuges im Frühjahr 2016 wurde diese Kooperation am 16. und 17. Oktober in Form einer zweiten Tagung zum Thema Opferorientierung im Justizvollzug fortgesetzt; dieses Mal mit besonderer Perspektive auf die nationale sowie internationale Praxis des Justizvollzuges.

Zu Beginn eröffneten die Abteilungsleiterin des niedersächsischen Justizvollzuges Christiane Jesse, Prof. Dr. Katrin Höffler von der Universität Göttingen und Prof. Dr. Thomas Bliessener vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen die Tagung und begrüßten



**Marie Bohla**

Praktikantin im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Kriminologischer Dienst und Studentin im Masterstudiengang Kriminologie und Gewaltforschung an der Universität Regensburg

die rund 150 Teilnehmer der Veranstaltung.

Obgleich die Idee einer Opferorientierung im Strafvollzug eingängig erscheint, sei dies ein Gedanke, dessen Potenzial in Justiz und Praxis des Vollzugs noch nicht völlig ausgeschöpft werde, waren sich die drei Fachleute zur Eröffnung der Tagung einig.

In dem ersten Fachvortrag „Victim-Offender-

Dialogue in Prison“ berichtete die Referentin Ulrica Fritzson aus Schweden über ihre positiven Erfahrungen, die sie als Gefängnisseelsorgerin im Pollsmoor Gefängnis in Kapstadt, Südafrika mit Restorative Justice machte und nun in ihre Arbeit in Schweden einfließen lässt.

Der sogenannte „Victim-Offender-Dialogue“ (VOD), den die Referentin den Teilneh-

menden der Tagung vorstellt, ist ein Angebot für Geschädigte, in einem geschützten, gut vorbereiteten und strukturierten Rahmen persönlich auf die Person zu treffen, die für das Leid des Betroffenen verantwortlich ist. Opfer und Täter werden auf diesen Schlichtungsprozess zunächst vorbereitet und schließlich aktiv integriert. Ein VOD ist für alle Beteiligten freiwillig und wird von einem in

diesem Verfahren ausgebildeten Mediator begleitet. Dennoch dürfe eine VOD nicht mit einer Mediation gleichgesetzt werden, warnt die Referentin. Während in einer Mediation die Verantwortlichkeit unter den Partizipierenden etwa gleich verteilt ist, handelt es sich bei einem VOD um eine asymmetrische Beziehung, in der die Verantwortung aus-

schließlich beim Täter liegt.

Abschließend betont Frau Fritzson, dass ein VOD das begangene Unrecht des Täters und die damit verbundene Leidensgeschichte des Opfers selbstverständlich nicht ungeschehen machen könne, aber das Potenzial habe, die beschädigte Verbindung zwischen den Beteiligten,



Der Kriminologische Dienst befindet sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

aber auch zwischen Täter und Gesellschaft wiederherzustellen. Diese positive Erfahrung habe sie selbst im Hinblick auf schwere Straftaten machen können.

Im anschließenden Vortrag „Restorative Justice in Prison“ blickt die Richterin Janine Geske aus Wisconsin, auch bekannt aus dem Film „Beyond Punishment“ von Hubertus Siegert, auf ihre jahr-

zehntelange Erfahrung in der Umsetzung des Restorative-Justice-Gedankens im Strafvollzug zurück.

Einleitend macht Frau Geske auf den Unterschied zwischen dem klassischen Strafrechtssystem und dem Restorative Justice-Gedanken aufmerksam. Während im klassischen Strafrechtssystem Fragen wie: „Wer hat gegen

welches Gesetz verstoßen und wie bestrafen wir denjenigen?“ im Mittelpunkt stehen, fragt Restorative Justice nach dem Schaden für die Opfer, nach den darauf basierenden Bedürfnissen von Kriminalitätsoffern sowie danach, wessen Verpflichtung es ist, sich dieser Bedürfnisse anzunehmen. Der Ansatz hinter Restorative Justice respektiere das Recht des Opfers, das

**„Der Ansatz hinter Restorative Justice respektiere das Recht des Opfers, das durch die Straftat Erlebte in einer für Täter und Opfer erleichternden, sicheren Umgebung aufzuarbeiten.“**

durch die Straftat Erlebte in einer für Täter und Opfer erleichternden, sicheren Umgebung aufzuarbeiten. Peacemaking Circles sind, neben dem von Frau Fritzon vorgestellten Victim-Offender-Dialogue, eine der gebräuchlichsten Formen, Restorative Justice in Form eines konkreten Projekts im Justizvollzug umzusetzen. Anders als beim VOD handelt es sich bei diesem Pro-



gramm um eine dreitägige Gruppensitzung, in der mehrere Täter und Opfer nicht derselben Straftat zusammenkommen. Im Rahmen eines solchen Circles verpflichten sich die Teilnehmer, die vereinbarten Leitlinien, Werte und

Regeln einzuhalten und so einen sicheren Raum für einen Dialog zu schaffen. Ein Redegegenstand („talking piece“) symbolisiert die Einladung an alle Teilnehmer sich mitzuteilen und ermöglicht respektvolles Zuhören sowie die gleichberechtigte Teilnahme aller am Zirkelprozess. Eine Teilnahme bedeutet für den Täter neben seiner Verantwortungsübernahme auch

die aktive Auseinandersetzung mit der Frage, warum er die Tat begangen hat, während der sichere Rahmen Opfern die Gelegenheit bietet, die ökonomischen, physischen und psychischen Folgen einer Straftat darzustellen.

Ogleich Restorative Justice die Gefahr einer Reviktimisierung berge, berichtet Frau Geske abschließend, dass sie in

all den Jahren als Teilnehmerin an Restorative-Justice Verfahren keine solche Negativerfahrung beobachtet habe. Vielmehr kommt es während der „Peacemaking Circles“ regelmäßig zu positiven emotionalen und kognitiven Veränderungsprozessen sowohl auf Opfer-, aber vor allem auch auf Täterseite.



Nach den Ausführungen von Frau Geske begrüßte die Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz die Gäste der diesjährigen Tagung.

Stolz blickt die Justizministerin im Rahmen ih-



**Seminarempfehlung:**  
„Hinter der besten Seite – Impression Management“ am 29. August 2018 in Celle

res Grußwortes auf die in der Vergangenheit von Niedersachsen bereits ausgegangenen Impulse und das bereits Erreichte rund um die Verbesserung des Opferschutzes im Justizvollzug. Dazu gehören u.a. der Eingang der Empfehlungen aus der Projektgruppe „Opferorientierung“ in das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz sowie die Bildung der länderübergreifenden Arbeitsgruppe, die unter der Feder-

führung Niedersachsens an der Umsetzung von Opferorientierung im Justizvollzug mitwirkt. Die Justizministerin wies darauf hin, dass die Kritik, Kriminalitätsoffer und ihre Bedürfnisse fänden in der Justiz zu wenig Beachtung, schon seit vielen Jahren nicht mehr zutreffend sei. Eine bessere Vernetzung der verschiedenen Akteure und Bereiche rund um Opferschutz sei jedoch notwendig.

In Form des Programms „Justiz plus“ werde nun auf diesen Bedarf reagiert, sodass die Weichen für einen ganzheitlichen justizübergreifenden Opferschutz in Zukunft gestellt sind.

Anschließend begaben sich die Teilnehmer in die insgesamt sechs Workshops mit verschiedenen inhaltlichen Schwerpunkten rund um das Thema Opferorientierung im Justizvollzug.

**„Die Justizministerin wies darauf hin, dass die Kritik, Kriminalitätsoffer und ihre Bedürfnisse fänden in der Justiz zu wenig Beachtung, schon seit vielen Jahren nicht mehr zutreffend sei. Eine bessere Vernetzung der verschiedenen Akteure und Bereiche rund um Opferschutz sei jedoch notwendig.“**

Im ersten Workshop „Building Bridges“ referierte die sozialpädagogische Leiterin der Einrichtung Seehaus Leonberg Irmela Abrell über Erfahrungen mit Täter-Opfer-Gesprächen im Jugendvollzug.

tete hier über ihre persönlichen Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit Janine Geske und über die Umsetzung von Zirkelgesprächen mit Opfern und Tätern im deutschen Justizvollzug.

tram und ihre Kollegen Heinz Brand, Dietmar Müller und Michael Wehmann (alle Jugendanstalt Hameln) die vielfältigen Möglichkeiten ehrenamtlichen Engagements von Gefangenen dar.

Der zweite Workshop trug den Titel Restorative Circles. Annett Zupke, Mediatorin und Trainerin für gewaltfreie Kommunikation aus Berlin, berich-

In Workshop 3 „Symbolische Wiedergutmachung - Aktive Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung“ stellten Grit Ber-

Workshop 4 widmete sich dem Thema Opferbezogener Strafvollzug. Prof. Dr. Rüdiger Wulf, Ministerium der Justiz und für Europa Stuttgart,

und Gabriele Harms, Leiterin der JVA Schwerte, berichteten hier über Praxiserfahrungen aus den Bundesländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen.

Workshop „Opferorientierung im Justizvollzug lebt von Kooperationen“.

Martin Hagenmaier, Theologe und Kriminologe mit jahrzehntelanger Erfahrung als Gefängnisseelsorger, in seinem Vortrag mit dem Titel „Vom „interessanten Projekt“ zum „schnöden Alltag“: Opferorientierung im Strafvollzug“ über seine fünfjährige Erfahrung aus der Praxis des Opferempathietrainings (OET) in der JVA Kiel.

Frauke Petzold, Mitarbeiterin des gemeinnützigen Zentrums für Mediation und Konfliktforschung Waage e.V., und Dr. Brigitte Vollmer-Schubert, Anstaltsbeirätin der JVA Hannover, leiteten den

In Workshop 6 sprachen die Sozialarbeiterinnen Antje Hartig und Henrike Warlich über das Thema Opferorientierung in der Zusammenarbeit mit dem Ambulanten Justizsozialdienst.

Im Anschluss an die Workshops sprach Dr.



Anstatt sich auf die schwierige Suche nach einer geeigneten Übersetzung des Begriffs Restorative Justice zu begeben, kann nach Herrn Hagenmaier das, was unter Restorative Justice zu verstehen sei, im Deutschen unter „Heilende Gerechtigkeit“ gefasst werden.

Zusammenfassend gibt Herr Hagenmaier einen Überblick über die inhaltlichen Elemente eines

Opferempathietrainings. Der Fokus liegt dabei auf der emotionalen und kognitiven Auseinandersetzung mit der Straftat, der Verantwortungsübernahme für das eigene Handeln und der Suche nach einem Ausgleich für das begangene Unrecht. Daneben sind Freiwilligkeit, Partizipation, Klienten- und Prozessorientierung, Wertschätzung, Allparteilichkeit, Neutralität sowie ein konstruktivisti-

sches Konzept von Wirklichkeit die notwendigen Voraussetzungen, auf die ein gelingendes OET baut. Zahlreiche, von Gefangenen im Rahmen dieses Trainings angefertigte Zeichnungen und Bilder, die Herr Hagenmaier zeigte, veranschaulichen die Auseinandersetzung der Inhaftierten mit ihrer Straftat.

Wie der Titel des Vortrags bereits vermuten

ließ, stellte der Referent im Verlauf seines Vortrags eindrücklich die Schwierigkeiten, aber auch die Erfolgserlebnisse dar, die sich bei der Integration des Projektes OET in die Vollzugsgestaltung ergaben. Allein aufgrund der Vollzugsstruktur zeigen sich Hürden und Aspekte, die es bei der Umsetzung des Projektvorhabens zu überwinden und beachten gilt. Darunter die Mo-

tivation und Information der Gefangenen, der Austausch und die Kooperation mit extern agierenden Mediatoren, logistische Fragen sowie die Finanzierung und letztlich die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Projektes.

Ogleich Schwierigkeiten bestehen, geeignete Mediatoren mit professioneller Vollzugserfah-

rung zu rekrutieren sowie Opfer für die Teilnahme am Projekt zu gewinnen, wurde deutlich, dass opferorientierte Maßnahmen wie das OET, Potenzial haben, die von Herrn Hagenmaier eingangs erwähnte Vision, der Strafvollzug könne ein Ort der Begegnung für Täter und Opfer sein, Wirklichkeit werden zu lassen.

In ihrem Vortrag „Scham, Schuld und der Wunsch nach Wiedergutmachung“, der den Abschluss des ersten Tagungstages bildete, sprach Prof. Dr. Daniela Hosser von der Technischen Universität Braunschweig über die Rolle moralischer Emotionen in der Straftäterbehandlung.

Zu Beginn betonte Frau Hosser zunächst, dass moralische Emotionen

wie Scham, Schuld und Stolz eine wesentliche Schlüsselrolle bei der Vermeidung delinquenten Verhaltensweisen annehmen.

So gehen Schuldgefühle etwa mit sozialer Anpassung, geringer Delinquenz und verminderten Rückfallraten einher, während Scham Delinquenz in negativer Weise zu beeinflussen scheint. Weiter stellte

Frau Hosser fest, dass das authentische Erleben von Stolz und Selbstachtung letztlich einen protektiven Einfluss auf das Legalverhalten ehemaliger Strafgefangener hat.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse sollten moralische Emotionen daher als Risiko- oder Schutzfaktoren verstanden werden, um antisoziales Verhalten

**„Zahlreiche, von Gefangenen im Rahmen dieses Trainings angefertigte Zeichnungen und Bilder, die Herr Hagenmaier zeigte, veranschaulichen die Auseinandersetzung der Inhaftierten mit ihrer Straftat.“**

**„So gehen Schuldgefühle etwa mit sozialer Anpassung, geringer Delinquenz und verminderten Rückfallraten einher, während Scham Delinquenz in negativer Weise zu beeinflussen scheint.“**

vorhersagen bzw. erklären zu können.

Entgegen der allgemeinen Annahme einer defizitären Ausprägung moralischer Emotionen bei Straftätern, zeigte der Vortrag von Frau Hosser, dass sich ein Defizit im Erleben oder Erkennen moralischer Emotionen wissenschaftlich nicht belegen lässt. Hier bedarf es einer differenzierteren Betrachtung einzelner Emotionen und Delikt-

gruppen sowie einer Forschung, die den Zusammenhang zwischen moralischen Emotionen und emotionsregulativen Mechanismen untersucht.

Schlussfolgernd plädiert Frau Hosser aufgrund der o.g. Erkenntnisse für eine stärkere Beachtung moralischer Emotionen im Rahmen der Straftäterbehandlung insgesamt sowie für eine stärkere Förderung des eh-

renamtlichen Engagements von Inhaftierten im Besonderen.

Der Vortrag von Prof. Dr. Thomas Bliesener am zweiten Veranstaltungstag der Fachtagung richtete den Fokus insbesondere auf nationale sowie internationale Gelingensbedingungen einer Opferorientierung im Strafvollzug.

Verstehe man Opferorientierung als Verantwor-

**„Eine Verantwortungsübernahme des Täters allgemein umfasse dabei die drei Kernbereiche rund um das Tatopfer und dessen Bedürfnisse, das soziale Umfeld des Täters sowie die Verantwortungsübernahme in der Gesellschaft.“**

tungsübernahme, so werde die Selbstverständlichkeit des Gedankens an eine opferbezogene Vollzugsgestaltung deutlich, so Herr Bliesener einleitend.

Eine Verantwortungsübernahme des Täters allgemein umfasse dabei die drei Kernbereiche rund um das Tatopfer und dessen Bedürfnisse, das soziale Umfeld des Täters sowie die Verant-



wortungsübernahme in der Gesellschaft. Der

Tatenausgleich und ein auf die Zukunft gerichteter

Opferschutz stellen die zwei wesentlichen Komponenten dar, an dem sich eine opferorientierte Vollzugsgestaltung ausrichten sollte. Im Einzelnen, so Herr Bliesener, sei darunter die Motivation des Gefangenen zur Verantwortungsübernahme, die Förderung der von Geschädigten gewünschten Begegnungen, das Wahrnehmen des Informationsinteresses des Opfers sowie die

Förderung des ehrenamtlichen Engagements und der familiären Beziehungen des Inhaftierten zu subsumieren.

Vor diesem Hintergrund gibt der Referent eine Zusammenfassung über die verschiedenen Formen einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung und geht dabei insbesondere auf die Wiedergutmachungsmaßnahmen Täter-Opfer-

Ausgleich (TOA) sowie auf sog. Restorative Justice Conferences und Circles ein. Aber auch die Wahrnehmung von Informationsansprüchen des Opfers aus §406d StPO sowie eine familienorientierte Vollzugsgestaltung stellen Maßnahmen eines Opferschutzes im Strafvollzug dar.

Mit Blick auf die nationalen wie internationalen

Praxiserfahrungen in der Umsetzung sowie auf die wissenschaftliche Begleitforschung der o.g. opferorientierten Formen der Vollzugsgestaltung stellt Herr Bliesener fest, dass die Gelingensbedingungen insbesondere von der Struktur und Organisation des Vollzugs abhängig sind bzw. ein Gelingen durch diese sogar gehemmt werden kann. Insgesamt verweisen Studien darauf, dass Begegnungen von Tätern

und Opfern im Rahmen von Restorative Justice Konferenzen im Vollzug einen - wenngleich moderaten - positiven Effekt auf das Rückfallrisiko der Täter zeigen. Desweiteren kommt der Referent zu dem Schluss, dass zwar eine grundsätzlich positive Einstellung der Vollzugsmitarbeiter gegenüber opferorientierten Maßnahmen besteht, gleichzeitig aber auch ein klarer Fortbildungs-

bedarf vorhanden sei. Neben dem festgestellten Fortbildungsbedarf unter den Vollzugsbediensteten gebe es auch in der Wissenschaft einen erheblichen Nachholbedarf an Forschung zu Wirkungen und Wirkmechanismen opferorientierter Vollzugsmaßnahmen. Soll Opferorientierung im Vollzug gelingen, müsse diese jede Phase des Justizvollzugs begleiten, so

**„Neben dem festgestellten Fortbildungsbedarf unter den Vollzugsbediensteten gebe es auch in der Wissenschaft einen erheblichen Nachholbedarf an Forschung zu Wirkungen und Wirkmechanismen opferorientierter Vollzugsmaßnahmen.“**

Herr Bliesener abschließend.

Anschließend gewährte die belgische Kriminologin Virna van der Elst in

ihrem Vortrag „Focussing on restoration behind bars“ den Zuhörern einen Einblick, wie der Restorative Justice Gedanke in der Vollzugsgestaltung des belgischen Gefängnisses Beveren gelebt wird.



Einleitend richtet Frau van der Elst die Fragen an die Zuhörer, mit denen sich auch ein inhaftierter Täter eines opferorientierten Gefängnis-

ses Belgiens konfrontiert sieht:

- Wer ist das Opfer?
- Welche Bedürfnisse hat es?
- Wer ist verantwortlich für den entstandenen Schaden?
- Gibt es eine Möglichkeit das Geschehene wiedergutzumachen?

Um die Entwicklung des Restorative Justice in Belgien nachzuzeichnen, erinnert die Referentin an den White March in Brüssel, den es anlässlich des Gedenkens an die Missbrauchs- und Todesopfer des Täters Marc Dutroux und der Kritik an der strafrechtlichen Aufarbeitung dieser Fälle 1996 in Belgien gegeben hat.

Die Konfrontation mit dem Vorwurf, Belgien tue zu wenig für die Rechte und Belange der Opfer, sei damals der Anstoß für ein Umdenken der Strafjustiz gewesen, das letztlich in der gesetzlichen Verankerung von Opferschutzrechten 2008 mündete und seitdem Umsetzung in der Praxis findet.

**„Die Konfrontation mit dem Vorwurf, Belgien tue zu wenig für die Rechte und Belange der Opfer, sei damals der Anstoß für ein Umdenken der Strafjustiz gewesen, das letztlich in der gesetzlichen Verankerung von Opferschutzrechten 2008 mündete und seitdem Umsetzung in der Praxis findet.“**

## OPFERORIENTIERUNG IM JUSTIZVOLLZUG

Vor diesem Hintergrund betont Frau van der Elst, dass Opferschutz auf jeder Ebene des Strafsystems und somit auch in der Gestaltung des Vollzuges Niederschlag finden sollte.



auch Täter aufzuarbeiten, zu verstehen.

Der Begriff Restorative Justice sei dabei vornehmlich als Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts und als Möglichkeit, die Auswirkungen einer Straftat für Opfer, Gesellschaft aber

Abschließend kommt Frau van der Elst zu dem Fazit, dass sich Restorative Justice einerseits in Projekten, wie sie in den Ausführungen der anderen

Vortragenden dieser Tagung vorgestellt wurden, niederschlagen kann, der Grundgedanke aber den Vollzug und dessen Bedienstete als eine Art „Hintergrundmusik“ allgegenwärtig begleiten sollte.

In dem letzten Fachvortrag dieser Tagung referierte die Juristin Kirsten Böök, Niedersächsisches Justizministerium, über Opferschutz als

ganzheitliche Aufgabe für die Justiz.

Einleitend erklärt Frau Böök, was unter Begriff der Ganzheitlichkeit im Zusammenhang mit dem Thema Opferschutz zu verstehen ist.

Ganzheitlichkeit erstreckt sich dabei von den Rahmenbedingungen wie den Auswirkungen eines Traumas, über die Achtung der Regeln wie die

Opferschutzrichtlinien und den sich daraus ergebenden Auftrag für die Justiz bis hin zur Kenntnisnahme möglicher Neben- und Wechselwirkungen, die sich ergeben, wenn Opfer und Justizsystem aufeinandertreffen.

Für eine Synthese ergeben sich aus dieser ganzheitlichen Betrachtungsweise zwei konkrete Aspekte, die für die

Justiz in der Umsetzung von Opferschutz wesentlich sein sollten. Dabei handelt es sich zum einen um den Umgang mit Auskunftsansprüchen des Opfers und zum anderen um den Umgang mit dem Wunsch nach Täter-Opfer-Gesprächen.

In ihrem Fazit erklärt Frau Böök, dass ein erfolgreicher Opferschutz als ein ressortübergrei-

fendes, ganzheitliches Netzwerk verstanden

werden muss, in dem die beteiligten Institutio-

nen und Behörden sich gegenseitig austauschen, informieren und ergänzen.



Weiter dürfen Resozialisierung und Opferschutz von einer Justiz, die sich der Aufgabe Opferschutz annimmt, nicht als zwei einander entgegen gesetzte Pole betrachtet werden. Vielmehr sei Opferschutz eine genuine Aufgabe der Justiz, die beide

**„In ihrem Fazit erklärt Frau Böök, dass ein erfolgreicher Opferschutz als ein ressortübergreifendes, ganzheitliches Netzwerk verstanden werden muss, in dem die beteiligten Institutionen und Behörden sich gegenseitig austauschen, informieren und ergänzen.“**

## OPFERORIENTIERUNG IM JUSTIZVOLLZUG

Komponenten Resozialisierung und Opferschutz zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens vereint, so das Fazit der Juristin.

Den Abschluss der Tagung bildete eine von dem Journalisten und Soziologen Burkhard Plemper moderierte Podiumsdiskussion. Unter der Leitfrage „Opferorientierung im Justizvollzug - Quo va-

dis?“ diskutierten aus unterschiedlicher Perspektive Dr. Susanne Jacob, stellvertretende Leiterin der JVA Celle und Leiterin des Projekts Opferorientierung im niedersächsischen Justizvollzug, die Krimiautorin und Schirmherrin der Stiftung Opferhilfe Susanne Mischke, Frauke Petzold, Mitarbeiterin des Zentrums für Mediation und Konfliktforschung Waage e.V. so-

wie der Leiter der JVA Hannover Matthias Bormann und der Generalstaatsanwalt Norbert Wolf.

Kontrovers diskutiert wurde hier, ob es nicht verwirrend sei oder gar ein Missbrauch des Opferbegriffs darstelle, wenn die Arbeit des Justizvollzuges, die im Kern auf eine Resozialisierung des Täters ausgerichtet ist, eine Opfer-

orientierung zum zentralen Aufgabengebiet erklärt.

Im Verlauf der Diskussion wurde dann aber noch einmal pointiert herausgearbeitet, dass sich hinter einer Opferorientierung nicht die Ambition verberge, aus einem Vollzug, der notwendigerweise täterzentriert ist, einen opferzentrierten Vollzug zu machen; sondern der Grundgedanke hinter einer Opferorientierung darin besteht, die berechtigten Interessen

und Bedürfnisse von Kriminalitätsoptionen in der Praxis des Vollzuges in Zukunft stärker zu berücksichtigen. Dieser Grundgedanke soll sich sowohl im Umgang mit gesetzlichen Auskunftsansprüchen des

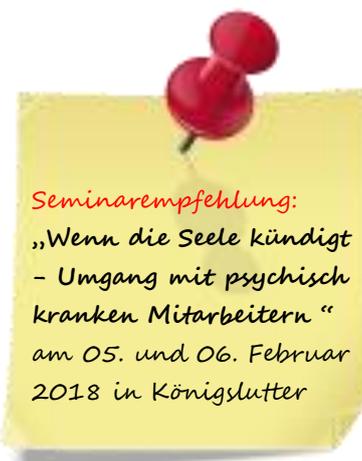
Opfers sowie in einzelnen Maßnahmen wie dem Täter-Opfer-Ausgleich, der Förderung ehrenamtlichen Engagements von Inhaftierten und der Familienorientierung wiederfinden als auch die profes-



sionelle Arbeit an der Verantwortungsübernahme des Täters im Sinne des Vollzugsziels begleiten.

in der Praxis ankomme, die den Grundgedanken hinter einer Opferorientierung der Justiz konkret umsetzen.

Mit Bezug auf das in der Podiumsdiskussion Gesagte, verabschiedete Frau Höffler die Gäste der Tagung mit dem Impuls, dass es fern einer Diskussion um geeignete Begrifflichkeiten vor allem auf die Menschen



### *Seminarempfehlung:*

*„Wenn die Seele kündigt – Umgang mit psychisch kranken Mitarbeitern“  
am 05. und 06. Februar  
2018 in Königslutter*

### **Kontakt:**

**Marie Bohla**

E-Mail  
[Praktikant.Celle@justiz.niedersachsen.de](mailto:Praktikant.Celle@justiz.niedersachsen.de)

## Die Führungsakademie...

**A**n Führungskräfte werden hohe Anforderungen gestellt, an Führungskräfte im Justizvollzug Anforderungen ganz besonderer Art. Auf sie konzentrieren sich nicht nur Erwartungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch von Gefangenen und von der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können vorhandene Ressourcen besser genutzt werden? Wie können Veränderungsprozesse begleitet und Innovationen initiiert werden?

Wir unterstützen Führungskräfte im Justizvollzug bei der Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben.

**W**ir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung
- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters



Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

## Die nächsten Veranstaltungen der Führungsakademie (Auszug)

Datum	Thema
05. - 06.02.2018 in Königslutter	"Wenn die Seele kündigt" - Umgang mit psychisch kranken Mitarbeitern
13.02.2018 in Celle	Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen als Führungskraft
28.03.2018 in Celle	"Beim limbischen Tango die Führung übernehmen" - Die Rolle von Emotionen in der Führung



Das neue **Jahresprogramm 2018** können Sie demnächst als pdf-Datei im Internet unter [www.fajv.de](http://www.fajv.de) herunterladen.

## Ihre Ansprechpartner für die Bereiche:



**Führungsseminare, Personalförderprogramme, Organisationsberatung, Coaching**

**Rolf Koch** *Pädagoge*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 459  
E-Mail: rolf.koch@justiz.niedersachsen.de



**Veranstaltungsorganisation, Marketing, Rechnungswesen, Verwaltung, Newsletter**

**Michael Franke** *Diplom-Kaufmann*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 479  
E-Mail: michael.franke@justiz.niedersachsen.de



**Nachwuchsfördertrainings, Assessment Center, Organisationsberatung, Coaching**

**Kay Matthias** *Diplom-Psychologe*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 449  
E-Mail: kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



**Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Rechnungswesen, Verwaltung**

**Rita Stadie** *Bürokauffrau*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 489  
E-Mail: rita.stadie@justiz.niedersachsen.de



**Nachwuchsfördertrainings, Organisationsberatung, Coaching**

**Christiane Stark** *Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 469  
E-Mail: christiane.stark@justiz.niedersachsen.de

## Impressum

### ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Führungsakademie -  
Fuhsestraße 30  
29221 Celle  
Internet: [www.fajv.de](http://www.fajv.de)

### Redaktion und Layout:

Michael Franke, Führungsakademie

### Titelbild:

PHOTOCASE ([www.photocase.com](http://www.photocase.com))

### Auflage:

ausschließlich als pdf-Datei, 50 Druckexemplare